

Metall-Arbeiter-Zeitung.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Publikations-Organ des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und der Allgem. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter.

Erscheint wöchentlich Samstags.

Abonnementspreis pro Quartal 80 M .
Zu bezahlen durch alle Post-Anstalten.

Nürnberg, 12. Juni 1897.

Inserate die dreigesparte Petitzelle oder deren Raum 30 M
Rebaktion und Expedition:
Nürnberg, Weizenstraße Nr. 12.

Inhalt: Die württembergische Gewerbeinspektion. — Wird die Verstärkung der Arbeitszeit die ersehnte Verminderung der Reservearmee bringen? — Was soll in Zukunft geschehen? — Die preußische Vereinssgesellschaft. — Zum Lehrlingswesen. — Deutscher Metallarbeiter-Verband: Bekanntmachung des Vorstandes. — Korrespondenzen. — Erwideration auf die "Richtigstellung" in Nr. 17 des "Glück auf!" — An die Metallarbeiter des Herzogthums Braunschweig u. c. — Allg. Pr. u. St.-A. d. Metallarb.: Korrespondenz. — Technisches. — Gerichtszeitung. — Vermischtes. — Litterarisches.

Our Beachtung.

Zugang ist fernzuhalten: von Formern und Gießereiarbeitern nach Dresden (Meurer) St., nach Kalk a. Rb. (Stählen), nach München, nach Rosenheim, nach Stuttgart (alle Betriebe); von Metallarbeitern nach Forst St., nach Nürnberg (F. Brunner, Metallwarengeschäft), Schwabach (Stahlkugelfabrik); von Metallarbeiten nach Nürnberg (Betrieb II der vereinigten Pinselfabriken); von Klempnern nach Bielefeld St., nach Frankfurt a. M. St., nach Heidelberg L., Speyer L.; von Huf- und Wagenschmieden nach Karlsruhe i. Bad., Mannheim; von Schlossern u. Maschinenbauern nach Stuttgart (alle Betriebe) D.; von Schleifern nach Bielefeld (Bär u. Kempel); von Feilenhauern nach Elberfeld L.; von Bingegern nach München.

(Die mit St. bezeichneten Orte sind Streitgebiete, alle übrigen nur gesperrt; v. St. heißt: Streif in Aussicht; L. heißt: Lohnbewegung; U. heißt: Aussperrung; D. heißt: Differenzen.)

Die württembergische Gewerbeinspektion.

Nur 3224 von 6393 revisionspflichtigen Betrieben, also genau die Hälfte, haben die württembergischen Aufsichtsbeamten kontrolliert, die andere Hälfte ist nicht revidirt worden. Hält man an der Meinung fest, daß jeder revisionspflichtige Betrieb mindestens einmal in jedem Jahre vom Fabrikinspektor besucht wird und in der Schweiz ist dies seit Jahren der Fall, so muß man angesichts der jedes Jahr sich wiederholenden Thatsache, daß ein großer Theil der Betriebe sozusagen unbeaufsichtigt bleibt, zu dem Urtheil kommen, daß das Institut der Fabrikinspektion bis jetzt noch immer seinen Zweck verfehlt hat und nach der besprochenen Richtung hin heute noch förmlich in den Kinderschuhen steht. Verschiedene Ursachen verschulden den unbefriedigenden Zustand der deutschen Fabrikinspektion. Zunächst ist die Zahl des Personals unzureichend. Während in der Schweiz 8 Beamte — 3 Inspektoren und 5 Assessoren und Adjunkten, außerdem noch ein Kanzler — für 5200 Betriebe da sind, hat man deren in Württemberg auf fast 6400 Betriebe nur 6. Mit der Dampfkesselrevision, welche ja enorm zeitraubend ist, haben die schweizerischen Aufsichtsbeamten gar nichts zu thun, die deutschen dagegen verbringen mit dieser Thätigkeit den größten Theil ihrer amtlichen Arbeit; in Württemberg ist sie jetzt nun ebenfalls den Aufsichtsbeamten abgenommen und dem Dampfkesselrevisionsverein übertragen worden, welches Vorgehen hoffentlich von den anderen bundesstaatlichen Regierungen nachgemacht werden wird. Welchen Einfluß der Wegfall der Kesselrevision auf die Inspektionsfähigkeit hat, wird man wohl aus dem nächsten Jahresberichte ersehen können. Sodann ist bereits die Bureauthätigkeit den Inspektoren über den Kopf gewachsen. So hatte der Aufsichtsbeamte des ersten Bezirks im Jahre 1896 2121 schriftliche Einsätze und 1335 abgehandelte Schriftstücke zu erledigen und derjenige des zweiten Bezirks 1769 Eins- und 1106 Ausgänge. Der letztere konnte von den 300 Arbeitstagen nur 97½ % auf die Inspektionsfähigkeit verwenden, also nicht einmal ein Drittel des Jahres. Und endlich werden die Inspectoren von den Behörden für alles Mögliche in Anspruch genommen: als Gerichtszeugen, als Sachverständige, Fertiger von Gutachten &c., wodurch ebenfalls viel Zeit weggenommen wird. Eine Verdopplung der Zahl der Aufsichtsbeamten, Einschränkung der Bureauarbeiten auf das nötigste und

nothwendigste Maß und Befreiung von jeder Dienstleistung für andere Behörden — so müßte die Fabrikinspektion gestaltet werden, wenn sie ihrer Aufgabe voll und ganz gerecht werden wollte.

Ein solcher Ausbau ist um so nothwendiger, als die Mitwirkung der Ortsbehörden bei der Durchführung des Arbeiterschutzes noch immer minim ist und als andererseits die Gerichtsbehörden auch in Württemberg die Übertretung der Gesetzesvorschriften viel zu milde und unwirksam bestrafen — mit Bußen von 1 M an! — und daher alle Voransetzungen für einen beständigen Gesetzesvollzug fehlen. Beziiglich der milben Praxis der Gerichtsbehörden gegen reniente und gesetzesverachtende Unternehmer sagt Inspektor Hochstetter vom zweiten Bezirk, nachdem er mitgetheilt, daß von 14 Personen wegen Übertretung der Vorschriften zum Schutz der jugendlichen Arbeiter mit je 3 M neun Nebentreter und im Maximum mit je 20 M zwei Personen bestraft worden: „Auffallend ist es, daß in den vorliegenden Fällen Vergehen, auf welche die schwersten in der Gewerbeordnung vorgesehenen Strafen, b. h. Geldstrafe bis zu 2000 M und im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu 6 Monaten gesetzt sind, fast ausnahmslos mit so geringen Geldstrafen, die in der überwiegenden Mehrzahl geradezu auf das Mindestmaß von 3 M lauten, geahndet wurden. Als ein entschiedenes Missverhältniß zwischen Vergehen und Strafe wird man es jedenfalls bezeichnen können, wenn z. B. die gut situierten Inhaber einer Fabrik, welche ihre 8 jugendlichen Arbeiter zu mehreren Wochenstagen bis zu 12 Stunden und an 2 Sonntagen bis zu 7 Stunden beschäftigt hatten, trotzdem daß ihr Gesuch um Bewilligung von Nebearbeit für die jugendlichen Arbeiter von dem betreffenden Oberamt wegen gesetzlicher Unzulässigkeit abschlägig bezeichnet worden war, wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen §§ 135, 136 und 146 Blff 2 der Gewerbeordnung zu je 3 M Geldstrafe verurtheilt wurden; oder wenn ein anderer leistungsfähiger Betriebsunternehmer, welcher seine jugendlichen Arbeiter fortgesetzt länger als 10 Stunden täglich und einen verselben außerdem auch an einem Festtage beschäftigt hatte, nur eine Geldstrafe von 5 M erhielt, trotzdem daß er in den letzten Jahren schon wegen verselben Vergehen von dem Gewerbeinspektor 2 schriftliche Verwarnungen, welche der Anzeige beigelegt waren, erhalten hatte. Vollends wird man diese Strafanwendung unverhältnismäßig finden, wenn man die über weniger bemerkte Betriebsunternehmer oder Handwerker verhängten höheren Strafen von 5, 10, 20 und 30 M wegen Vergehen gegen die Sonntagsruhe hiermit vergleicht und beachtet, daß die letzten Bestimmungen verhältnismäßig kurze Zeit erst in Kraft getreten sind und sich daher noch nicht so eingelebt haben, wie die schon lange bestehenden Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und daß der § 146a der Gewerbeordnung als höchstes Strafmaß Geldstrafe bis zu 600 M und event. Haft vorsteht. Es wird sich nicht bestreiten lassen, daß die aufgeführten, verschwindend kleinen Strafen auch wenig geeignet sind, manche weniger skrupulose Betriebsunternehmer von fernerem Vergehen abzuhalten.“

Soche Rechtsprechung kann nur mit einem Worte richtig charakterisiert werden und das heißt: Klasse für Klasse. Bei solcher Lage der Dinge kann man sich über die mangelhafte Durchführung des Arbeiterschutzes nicht mehr wundern, aber man muß gegebenfalls um so mehr die Menschen krank machen, welche bei der Diskussion der Arbeiterschutzesgesetzgebung das Ausland beschuldigt, daß es dieselbe nur auf dem Papier habe und ausschneidisch läge, daß bei uns die Gesetze streng durchgeführt würden! Ja allerdings gilt dies von den Gesetzen gegen die Arbeiter, aber nicht von denen für die Arbeiter.

Über den Bericht will den Unternehmern äußern

sich die Aufsichtsbeamten trotz aller kapitalistischen Gesinnung nicht gerade entzückt, während sie den Arbeitern und namentlich deren Vertrauensmännern — deren „Rädelführern, Hebern und Wühlern“ — gute Zeugnisse ausspielen. Die Beschwerden, welche die Arbeiter den Inspektoren vortragen, betreffen: Bohrabschläge wegen nicht vorschriftsmäßig geleisteter Arbeit, Übertragung von Auktionsarbeiten anderer Art, als ausgemacht worden, Nichtehaltung der Sonntagsruhe, Misshandlung der Lehrlinge durch den Lehrherrn, Schlagen einer jugendlichen Arbeiterin durch den Werkführer, zu lange Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen, Verbesserung der Abstellvorrichtung einer Turbine, ungenügende Reinigung von Arbeitsräumen und Bedürfnisanstalten, zu geringe Anzahl oder ganz unzulängliche Beschaffenheit der letzteren, Belästigung der letzteren durch chlorhaltige Luft, bestehungsweise durch Rauch wegen mangelhafter Heizeinrichtung und in einem anderen Falle durch die Dünste der Verückler, Verabschöpfung von Stoffen für Auktionsarbeiten zu höheren als den ortsüblichen Preisen, periodische Beschäftigung von Arbeiterinnen mit Warentransport von der Fabrik zum Bahnhof. Die meisten dieser vorgebrachten Beschwerden waren begründet. Daß solche Beschwerden gegenüber dem Gewerbeinspektor überhaupt vorgebracht werden, ist Herrn Werner vom ersten Bezirk Beweis für den entschiedenen Willen der Arbeiter, die ihnen in der Arbeiterschutzesgesetzgebung zuverlässige Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse auch so gut wie möglich auszunehmen.

Im Jahre 1896 ist bei andauerndem gutem Geschäftsgang eine Vermehrung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter eingetreten, sicherlich auch der erwachsenen männlichen Arbeiter, aber auf diese hat sich die württembergische Gewerbestatistik noch nicht erstreckt — eine etwas wunderbare Eigentümlichkeit, welche die Bedeutung der württembergischen Gewerbeinspektion nicht erhöht. Die Zahl der Etablissements mit Arbeiterinnen erhöhte sich von 1121 in 1895 auf 1184 in 1896 und die der Arbeiterinnen von 31 716 auf 33 806. Die Zahl der Etablissements mit jugendlichen Arbeitern erfuhr eine Vermehrung von 1394 auf 1460 und die der Jugendlichen von 11 060 auf 12 111, darunter Kinder unter 14 Jahren 142 resp. 165. Theilweise werde von den Unternehmern über Mangel an weiblichen Arbeitskräften geklagt.

Die Bestimmungen zum Schutz der jugendlichen Arbeiter wurde in 355 (1895: 445) festgestellten Fällen übertreten und deswegen 66 (70 Personen) bestraft; diejenigen zum Schutz der Arbeiterinnen in 660 (556) Fällen. Bestraft wurden deswegen 8 (16) Personen. Die Aufsichtsbeamten konstatiren selbst, daß die festgestellten Übertretungen noch lange nicht die wirkliche Zahl der vorgekommenen Gesetzesverletzungen erreichen.

Während 1895 211 Betrieben Nebearbeit bewilligt wurde, waren es 1896 deren 256. Die Zahl der Bewilligungen stieg von 444 auf 624; die der beteiligten Arbeiterinnen von 16 672 auf 18 323, der Betriebstage von 6023 auf 7024, der Nebearbeitszeit von 310 641 auf 317 744. Für „Nebearbeit“ an Samstagen, wie die Aufsichtsbeamten sehr richtig sagen, erhielten 46 gegen 50 Betriebe in 1895 die Bewilligung und zwar für eine Zeitspanne von 1—12 Wochen und darüber und von 1—3 Stunden an je einem Samstage. Die Zahl der beteiligten Arbeiterinnen betrug 449 gegen 525. Man erhält aus diesen Zahlen die Überzeugung, was man auch sonst bei der einzigen Unternehmersfreundlichkeit der Behörden mit Gewißheit annehmen könnte, daß den Unternehmern Ausnahmen von den Gesetzesregeln in reichlichem, zu reichlichem Maße gewährt werden. Wenn trotzdem die Vorschriften noch massenhaft übertreten werden, so beruht dies darin einerseits der Mangel an

Eins für Gesetz und Recht bei den Unternehmern und andererseits die Wirkungslosigkeit der „Verwarnungen“ und „Ermahnungen“, welche die Inspektoren erheben und der milden Urtheile der Gerichtsbehörden. Der Schluß aus der ganzen Sache ist der: die Ausführung des deutschen Arbeiterschutzgesetzes läßt ungemein viel zu wünschen übrig. (Schluß folgt.)

Wird die Verkürzung der Arbeitszeit die ersehnte Verminderung der Reservearmee bringen?

Als ein Mittel, die Arbeitslosigkeit zu verringern, hat man bislang bei den Arbeitern die Verkürzung der Arbeitszeit empfohlen. In der Resolution des Berliner Internationalen Arbeitersymposions heißt es: „Durch den Arbeitstag wird die Arbeitslosigkeit geringer sein.“ — Diese Meinung findet auch der Genosse Grotius zu bestätigen, wenn er auf das leichten Gewinnverzweigungsmaß unseres Vertrages in Brüssel sprach, daß die letzte Agitation für Verkürzung der Arbeitszeit gerade nach der Einführung der Arbeitslosenunterstützung betrieben werden könne, weil dann ja durch die Verkürzung der Arbeitszeit Aussicht vorhanden wäre, die arbeitslosen Rossegen eher wieder in Arbeit zu bringen und dadurch eine Verminderung der Kosten für Arbeitslosenunterstützung zu Gunsten der Verbundskasse erzielt würde. Grotius meinte, daß es doch kein Zufall sei, daß es gerade die Arbeitslosenunterstützung zahlenden Gewerkschaften seien, die eine längere Arbeitszeit schon hätten.

Diese Ansicht ist typisch, denn es spricht aus ihr die schon oben von uns angeführte Meinung, daß es möglich sei, durch die Arbeitszeitverkürzung die Reservearmee zu vermindern, und in Folge dessen die Röhre zu steigern. Ist dieses richtig? Nach unserer Meinung wird in dieser Hinsicht die Arbeitszeitverkürzung die Hoffnungen, die an sie geknüpft werden, nicht erfüllen. Im Laufe der letzten Jahre, wohl nicht zum erstenmal in Folge der Agitation für die Verkürzung der Arbeitszeit, hat sich eine Unmenge von Thatsachenmaterial über die Einwirkung der verkürzten Arbeitszeit auf die Arbeitsleistung gesammelt, aus welchem hervorgeht, daß letztere Arbeitszeit fast ohne Ausnahme gleichbedeutend ist mit Vermeidung der Arbeitsleistung. Schon vereinzelt hat man diese Erfahrung in früherer Zeit gemacht. Nach Brentano (über das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, Seite 14) fürtet Justus Möller 1777 in seinen patriotischen Phantasien: „Ich habe noch kein Jahr erlebt, wo alle Menschen so leicht gewesen sind, wie in dem vorigen. Meine Umstände erforderten es, daß ich ein neues Hand tunnen möchte; und es ist gleich aber so sehr eilig nicht war, so befreite sich doch ein jeder, als auch in seinen Heimatlanden seine Kräfte zu schöpfen. Mauzer, Zimmerleute, Tischler und sogar die Tagelöhner erforderten mir die Stunden, welche sonst zu ihrer Ruhe gewidmet waren, auf, und erwarteten, daß völlig meinen Beifall durch eine verhältnismäßige Vergütung. Zufällig glaubte ich viel dabei zu gewinnen; aber am Ende merkte ich doch, daß es auf eine Geldschänderei hinaus lief, und doch ein jeder, der rechtschaffen arbeitete, auch seine Erholungsstunden nötig hätte. Was sollte ich tun? Mich mit den Arbeitsschätern und besonders mit den Geellen zu überwerfen, das war nicht ratsam, sie könnten mir an andere Stelle schaden. Ich ließ mich also ruhig betrügen, um nicht länger bestrogen zu werden. In der That aber sollte die Obrigkeit hier ein Glaschen haben und überaupt das Arbeitentherapie der Geellen in den Heimatlanden beschränken, weil es sowohl ein Vertrag für den Meister als für den Bauherrn ist. Vor wenigen Jahren wachte man noch nicht von dieser Idee los; aber seitdem ist sie tödlich allgemein geworden.“

Die Folge, die der Engländer Robert Owen im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts durch Verkürzung der Arbeitszeit seiner Arbeiter auf 10 Stunden, ein Ereignis für die damalige Zeit, nicht nur in ihrer Auswirkung auf die Arbeiter selbst, sondern auch auf finanzielles Gebiete, erzielte, sind zu besprechen, so daß es genügt, darauf hinzuweisen. Eine der eifrigsten Förderer der Achtstundensatzung in Australien, James Stephens, wurde hierzu verurteilt, als durch unzählige Betriebe in seinen Ziegelnesten sich ergab, daß seine Leute in 8 Stunden so viel Arbeit verrichteteten wie in 10 Stunden. Ueber die englischen Bergwerke schreibt Professor Morris: „Die Verkürzung der Arbeitszeit der Grubenleute während der letzten 50 Jahre ist sehr beträchtlich gewesen, und, obwohl sie in einer Zeit erfolgte, in der die Bergwerke einer großen Zahl von Beschäftigten durch die Gesetzgebung unterworfen wurden, hat die Schalenproduktion stetig zugenommen. Im Jahre 1854 betrug die Förderung 64 Millionen

Tonnen; im Jahre 1889 betrug sie 176 Millionen Tonnen. Diese Ziffern zeigen, daß eine etwaige Tendenz zur Minderung der Förderung in Folge der Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Minderung der Arbeitszeit durch andere Faktoren, welche die Förderung steigerten, völlig aufgewogen werden. Es ist kein Ausfall zur Annahme, daß die Wirtschaftlichkeit dieser Fabriken an ihrem Ende angelangt sei.“

Der Schweizer Fabrikinspektor Schuler erklärte 1887, daß die Erfahrung gelehrt habe, daß die durch Gesetz bestimmte Arbeitszeitverkürzung von 12 auf 11 Stunden ($1\frac{1}{2}$ Prozent) in weniger gut eingerichteten Spinnereien einen Arbeitsausfall von 3 Prozent, in besser eingerichteten nur von 2 bis $1\frac{1}{2}$ Prozent ergeben habe. — Nach Verkürzung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden in der Stattmühle von Dölfus in Mühlhausen in Thüringen ergab sich nach Verlauf eines Monats, daß jetzt nicht nur ebenso viel, sondern fünf Prozent mehr Arbeit wie früher bei 12 Stunden bearbeitet erzielt wurde.

In einer Schriftung aus London herausgegebenen Buches (Metallarbeiterzeitung Nr. 25, 1895) wird betont, daß man zu dem Schluß kommt, daß jede alljährliche Verminderung der Arbeitszeit von 14 auf 12, von 12 auf 10 und von 10 auf 9 Stunden in allen Fällen zur Entwicklung einer wichtigeren Hilfsquelle in den Muskeln und im Geiste der Arbeiter geführt hat.“ Der Verfasser kommt zum Schluß, daß ein Arbeiter in 8 Stunden ein ebenso gutes Tagewerk verrichten kann, wie in längerer Arbeitszeit. — In einer Note in der bayerischen Abgeordnetenkammer am 3. Dezember 1895 siehe „Metallarbeiter-Zeitung“ Nr. 51, 1895) hat Genosse Scherzer nach Erfahrung einer Unmenge von Material auch auf diese Wirkung der Arbeitszeitverkürzung hingewiesen und er kommt zum Schluß dahin, daß er glaube, dargethan zu haben, daß für die bayerischen Militärwerkstätten mit der Verkürzung der Arbeitszeit kein Risiko verläuft sei.

Der Fabrikinspektor für Arnsberg schreibt im 93er Bericht: „Die unerbittliche Nothwendigkeit, mit der Konkurrenz gleichen Schlitz zu halten und die Werke einzufügen zu müssen, zwinge dann zur Prüfung, ob es möglich ist, den maschinellen Fortschritt Einhalt zu thun, oder die menschliche Kraft durch Verkürzung der Arbeitszeit und Einsparung weiterer Leute zu verstärken. Beides ist jetzt in einzelnen Werken mit Vorbehalt die Stündige Schicht beim Walzbetriebe eingeführt worden. Verfolgt man die Produktionsziffern der größeren Werke und vergleicht die frühere und die letzte Arbeitserzahl, so ergibt sich an vielen Orten ein erstaunliches Anwachsen der Leistung, dieses ist zwar in der Hauptsache durch Verbesserung im Betriebe, zum Theil aber auch durch größere Auspaltung der menschlichen Arbeitskraft zu erklären.“

Der badische Fabrikinspektor schreibt gleichfalls im 93er Bericht: „Einige Zigarettenfabriken im Kreisbezirk Bruchsal haben die Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden vermindert. Dies hatte den Erfolg, daß nicht nur die gleiche Menge Zigaretten, sondern wegen der intensiveren Thätigkeit während der Arbeitszeit mehr wie früher hergestellt wurden.“

Aus Düppeldorf wurde berichtet: „Mehrere Fabriken konnten ohne besondere Schädigung ihrer Interessen oder bezüglichen ihrer Arbeiter schon $10\frac{1}{2}$ und 10stündige Arbeitszeit einführen.“ — Aus Troppau, Österreich, meldet der Gewerbebericht, daß eine Seidenwarenfabrik, die ca. 800 Arbeiter beschäftigt, in Folge gleichzeitigen Geschäftsaufgangs die tägliche Arbeitszeit von 11 Stunden erst auf 10, dann auf 9 und schließlich, als auch dann noch keine merkbare Minderproduktion eintrat, auf 8 Stunden herabgesetzt; jetzt erst ergab sich ein nachweisbarer, wenn auch geringer, Aufschwung der Produktion. — Die Inhaber mehrerer chemischen Fabriken in London, Burroughs, Wellcome u. So., bezagen (nach Leo u. Buch, Intensität der Arbeit), sie hätten sich nach Einführung des 8stündigen Arbeitszeitmaßes davon überzeugt, daß das Quantum wöchentlich geleisteter Arbeit dasselbe geblieben sei, wie ehemals bei 9stündiger Arbeit. Dabei glaubten sie, daß die Einsparung der Arbeitszeit auf 8 Stunden die geistige und physische Kraft der Arbeiter steigern werde, insofern sie denselben die Gelegenheit zur Entwicklung dieser Kraft und zum vernünftigen Zeitvertreib boten und daß die allgemeine Einführung des 8-Stunden-Systems eine siele Zunahme des jeweils produzierten Arbeitsquantums fördere dürfe, in Folge der besseren Gestaltung der physischen und geistigen Lebensverhältnisse der Arbeiter.

Der Bericht mit der achtfürzigstündigen Arbeitszeit, ausgehend über ein ganzes Jahr, in der Maschinenfabrik von Müller u. Platz in London für 1200 Arbeiter ergab, daß die Arbeit in qualitativer Beziehung nicht nur nicht schlechter, sondern vielmehr besser als in den vor-

hergehenden 6 Jahren ausfielen ist, in quantitativer Beziehung aber entschieden mehr geleistet wurde. Die Firma selbst führte dauernd den Arbeitstag für ihre Arbeiter ein und die weitere Folge war, daß auch für die Arbeiter in den Werkstätten, welche dem englischen Kriegsministerium, der Admiralität und der Post unterstellt waren, gleichfalls die Arbeitszeit verkürzt wurde. In der zu diesem Zwecke dem englischen Hause der Gemeinden unterbreiteten Vorlage wurde betont, daß die Arbeiter und deren Führer nicht müde werden zu wiederholen und verschiedentlich zu beweisen, daß die Arbeitgeber von der Verkürzung der Arbeitszeit keinen Schaden haben, sondern im Gegenteil gewinnen würden, weil die Arbeit besser ausfallen und mehr geleistet werde.

Dieselbe Thatsache berichtet auch der Berliner Zalonierfabrikant Freese in der Broschüre „Fabrikantenjungen“ als Ergebnis der Arbeitszeitverkürzung in seiner Fabrik. Aber nicht nur von den industriell vorgeprägten Kindern lassen sich diese Ergebnisse herleiten, was in England noch nie zuvor geschah. In Nr. 46, 1895, berichtet unser Organ, daß nach Verkürzung der Arbeitszeit von 18 auf 8 Stunden in der Papiermühle zu Dobrusch in der russischen Provinz Mogilow die angefertigte Ware weder in Menge noch Beschaffenheit zurückgegangen sei. Der günstige Versuch der Arbeitszeitverkürzung in der Lodzer Fabrik von Schubert u. So., der noch im selben Jahre (1893) 4 weitere Fabriken zur gleichen Neuerung veranlaßte, war die Ursache, daß die Lodzer Firma der Gesellschaft zur Förderung der russischen Industrie im Auftrage dieser Gesellschaft ein Projekt der sozialen Normierung der Arbeitszeit in Fabriken und Handwerksbetrieben von ganz Russland anzuarbeiten, in welchem es unter anderem heißt: „In Ländern, wo der Arbeitstag minder lang ist, produzieren die Arbeiter nicht als dort, wo allzulange gearbeitet wird, und in denselben Ländern übersteffen die über nicht beschäftigenden Arbeiter an Arbeitskraft solche Arbeiter, die in dieser Beziehung schlechter gestellt sind.“

Wohl wir also blöken, überall sehen wir, daß nach der Arbeitszeitverkürzung die Arbeitsleistung angenommen ist und zwar zum Theil in solchem Maße, daß nach der Verkürzung mehr Arbeit wie vorher geleistet wurde. Die von uns zum Beweise dessen angeführten Thatsachen sind nur ein verschwaidend kleiner Theil des vorhandenen Materials und ließen sich leicht um weitere, zahlreiche Beispiele vermehren. Auf den ersten Blick erscheint diese Wirkung der Arbeitszeitverkürzung, die also die Hoffnungen der Arbeiter in Bezug auf Einschränkung der Überproduktion bedenklich schraubt, ja befremdlich. Ihre Ursachen sind jedoch schon zum Theil in den oben angeführten Beispielen mitgetheilt. Die Verkürzung der Arbeitszeit gibt den Arbeitern eine größere körperliche und geistige Frische, ermöglicht es, daß durch ausgedehntere Ruhe die vorbrauchten Kräfte sich wieder sammeln, daß sie mit klarer, belebter Geiste wieder an die Arbeit zurückkehren und daß dadurch die Qualität der Produkte sich hebt und die Qualität sich verbessert. Des Weiteren wird im Maschinenbetriebe eine größere Intensität des Betriebes ermöglicht. Der Umfang des dem einzelnen Arbeiter zur Überwachung anvertrauten Maschinengesetzes wird vergrößert, die Thätigkeit des Betriebes selbst beschleunigt. Während noch im Jahre 1874 in der Baumwollindustrie die Spindeln pro Minute 4000 Umdrehungen machten, ist diese Geschwindigkeit jetzt auf 10,000 Umdrehungen gebracht worden und trotzdem ist die Anzahl der auf einen einzelnen Arbeiter kommenden Spindeln zum Theil im gleichen Zeitraum fast um 50 Prozent gestiegen. Ja, die Erfahrung hat auch bewiesen, daß selbst da, wo eine Beschleunigung des maschinellen Betriebes nicht zu ermöglichen war, trotzdem eine Steigerung der Arbeitsleistung erzielt wurde; die einzelnen, bei jedem Betriebe in der täglichen Arbeitszeit vorliegenden Arbeitsunterbrechungen werden weniger, die einzelnen kleinen Pausen kürzer. Ferner ist nicht zu vergessen, daß auch durch die Art der Lohnzahlung das Interesse der Betriebes nicht vortrefflich verstanden hat, die Arbeiter zu höherer Anstrengung zu zwingen.

Was die bisherige Verkürzung der Arbeitszeit den Arbeitern in fast allen Fällen gebracht hat, das ist die Ausbildung des Altvordlohnes. In einer großen Anzahl von Fällen berichten die Unternehmer, daß lediglich diese Lohnform es gewesen sei, die sie veranlaßt habe, den Versuch der Verkürzung der Arbeitszeit zu wagen. Die Arbeiter sehen sich dann, um einen Lohnausfall zu verhindern, zu intensiverer Thätigkeit gezwungen. Wo die Verkürzung der Arbeitszeit zunächst höhere Produktionskosten im Gefolge gehabt hat, ist sie zu einem Mittel geworden, die Produktionsmethode zu fördern und hat zu Ersparnissen auf anderen Gebieten geführt. Das Interesse der Unternehmer mög-

ihre Arbeiter mit den möglichst besten Werkzeugen arbeiten zu lassen, bessere, leistungsfähigere Maschinen an die Stelle veralteter zu setzen, den Maschinenbau in Arbeitsweise einzuführen, in denen er bis dahin nicht bestand. Die Unternehmer werden zu größtmöglicher Economie und rationeller Wirtschaft, zu Vermeidung jeglicher Verschwendungsverluste.“ (Rautsch, Arbeitstag, Seite 17.)

So glauben wir längstens zu haben, welche die Bedingungen der geplanten Arbeitszeitverkürzung nach bestätigter Arbeitszeitverkürzung sind. Gleich ist hierbei jedoch nicht zu übersehen und das ist der Umstand, daß die Verkürzung der Arbeitszeit die von uns vorgenommenen Voraussetzungen nicht unter allen Umständen haben muß. Nur unter ganz bestimmten Bedingungen werden diese Voraussetzungen eintreten. Ist der physische und der Bildungszustand der Arbeiter einer Steigerung nicht mehr fähig, kann wird die Arbeitszeitverkürzung auch nicht die Erfolge haben. Was heute über die Arbeiter schon den höchsten Stand in dieser Beziehung erreicht hätten, dürfte wohl von einem zu behaupten sein. Gleichzeitig aber ist, z. B. beim Bau einer bürgerlichen und einer proletarischen Verfassung, kommt es zum Zustand, daß die physische Kraft der Arbeiter noch einer bedeutenden Steigerung fähig ist. Und ebenso ist es mit dem Bildungszustand der Arbeiter; wo die Schulen noch einen solchen Verbesserungsfähigkeit haben, so ist dies, da ist auch in dieser Beziehung noch das Beste zu erwarten. Gleich wurde es gleichfalls sein anzunehmen, daß von heute auf morgen schon die Wirkungen sich zeigen würden. Alles dauernde Verbesserungen in den Arbeitsbedingungen können nachweisbare Wirkungen auf die Steigerung der Arbeitsleistung nicht haben, erst nach langerem Bestand können sie zu einer Steigerung führen, während die vollen Konsequenzen erst in Folge der Vererbung an der folgenden Generation sich zeigen können.

Die zweite Bedingung zum Einfüllen ist, daß der Stand der Technik überhaupt bessere Einrichtungen gestattet. So wenig dieses nun zu erreichen dürfte, ist scheinbar in einzelnen Betriebswegen der höchste Stand schon erreicht. Der Dreher, der eine Transmissionswelle abbrechen soll, kann dies vielleicht mit einem Spannmachen, aber in der Geschwindigkeit seiner Welle kann ihm ganz bestimmte Grenzen gezogen, die abhängig sind von der Beschaffenheit des zu bearbeitenden Materials und der Güte seines Werkzeuges. Schließlich ist also die Welle nicht schneller fertig zu stellen. Wir wissen aber, daß zu dieser Arbeit ein Dreher nicht immer nötig ist, da heute die Transmissionswellen gezogen, in jeder Stärke und fast genauer als der Dreher sie herstellen kann, bedrohen werden müssen. Also für die heutige Zeit ist absolut nicht zu sagen, daß schon der höchste Stand der Produktionsfertigkeit erreicht sei.

Gewiß wird man und eindeutend, daß es trotz aller gähnender Verluste geben, wo jede Arbeitszeitverkürzung eine Verminderung der Leistung zur Folge haben würde. Das zu bestreiten wäre Thoret. Im Baumgewerbe, im Transportgewerbe und den Vertriebsanstalten, im Gastwirthsgewerbe, Handel usw., überall werden zahlreiche Arbeiter beschäftigt finden nach erfolgter Verkürzung, aber diese Wehrstellung würde überwogen werden durch die Mehrleistungen in allen Gewerben, wo nach Verkürzung die Leistung sich steigern würde, so daß nach kurzer Zeit das Verhältnis das alte, wenn nicht ein schlechteres sein würde. Eben so falsch würde es sein, zu sagen, daß wenn die Verkürzung der Arbeitszeit von 12 auf 10 oder von 10 auf 8 Stunden eine Produktionssteigerung im Gesamtbereich habe, dieses auch unfehlbar sein möchte für die Verkürzung von 8 auf 6 Stunden. Dann würde man ja dahin kommen, auch zu sagen, in einer Straße wird nicht erzielt wie in 12 Stunden. Bis zu welcher Grenze dies trifft, muß die Erfahrung lehren, sicher ist, daß diese Grenze mit 8 Stunden noch nicht erreicht ist.

Wir haben im Laufe der letzten 10 Jahre in vielen Fällen eine Verkürzung der Arbeitszeit zu verzeichnen gehabt, aber im Allgemeinen ist doch nur recht wenig in dieser Beziehung erreicht worden. Dass es uns gelingen wird, im Verlaufe der nächsten 20 Jahre den Arbeitstag zu erringen, ist möglich, aber sicher nicht. Mehr noch zu erreichen dürfte wohl nur ein ganz unverfehlbarer Optimist erwarten. Wir müssen also die Hoffnung, daß die Arbeitszeitverkürzung die Verkürzung der Arbeitszeit verringert werden kann, für noch nicht absehbare Zeit aufgeben, um uns vor Enttäuschungen zu bewahren. Dass diese Hoffnungen von zahlreichen Genossen gehabt werden, hat man häufig zu beobachten noch Gelegenheit. Genosse Gabriel Deville, „neben Lafargue ohne allen Zweifel der herausragendste der Theoretiker, die der Sozialstaat in Frank-

reich aufzuweisen hat“ (Rautsch), vertritt die Hoffnung noch (Principes socialistes, Paris bei P. Gauthier und Briere), indem er schreibt: „Das wichtigste Mittel, die Zahl der Arbeitslosen zu verringern, jener Arbeitslosen, die es den Unternehmen ermöglichen, lange arbeiten zu lassen und wenig zu zahlen, ist die gesetzliche Beschränkung des Arbeitstages auf 8 Stunden“. Ihm tritt Rautsch entgegen (Neue Zeit 95/96 S. 774, letzter Absatz) in folgenden Worten: „Aber er selbst (Deville) mag darüber hinschauen, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit unter Umständen durch Vermehrung der Produktivität der Arbeit weit genug werden kann und weit genug wird, und daß die Verkürzung der Arbeitszeit eines der wichtigsten Mittel besteht um die Einführung technischer Fortschritte zu ermöglichen, durch die Arbeiter überflüssig gemacht werden. Und so muß er dann auch selbst eingestehen, daß sein „wichtigstes Mittel“, die Zahl der Arbeitslosen zu verringern und dadurch den Lohn zu heben, nur dann in dieser Beziehung von erheblicher Wirkung sein wird, wenn die Verkürzung der Arbeitszeit eine sinnvolle und ungemein weitgehende ist. Die Verminderung des Arbeitstages von 9 auf 8 Stunden verringert die Zahl der Arbeitslosen im Allgemeinen kaum; anders freilich würde die Verkürzung der Arbeitszeit wirken, wenn man von der heutigen in Frankreich herrschenden Arbeitszeit, die 12, 14, ja 16 Stunden und mehr beträgt, gleich zu 8 Stunden überging.“

Hierin stimmen wir völlig mit Rautsch überein. Trotzdem aber liegt nicht der geringste Grund vor, in der Agitation für den Arbeitstag von 8 Stunden einzuhören, kann er in diesem Falle die an ihn gestellten Hoffnungen nicht erfüllen, so sind doch die Vortheile deselben für die Arbeiter auf anderen Gebieten so große und wirkungsvolle, daß zu Skepsis nicht der geringste Anlaß vorhanden ist. Die Vorherrsche darf uns, die ist auch in dieser Beziehung noch das Beste zu erwarten. Gleich wurde es gleichfalls sein anzunehmen, daß von heute auf morgen schon die Wirkungen sich zeigen würden. Alles dauernde Verbesserungen in den Arbeitsbedingungen können nachweisbare Wirkungen auf die Steigerung der Arbeitsleistung nicht haben, erst nach langerem Bestand können sie zu einer Steigerung führen, während die vollen Konsequenzen erst in Folge der Vererbung an der folgenden Generation sich zeigen können.

Herr Wissert.

Was soll in Zukunft geschehen?

Der Verlauf der 3. ordentlichen Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes dürfte wohl allen Mitgliedern in großen Umrissen bekannt sein; das erschien Protokoll wird die Information auch über die Einzelheiten geben.

So sehr die Meinungen in Braunschweig auseinanderplachten, der uns alle beseelende Gedanke: Die Erbringung besserer Zustände im Metallarbeitergewerbe, kam leiderstens zum Ausdruck, sobald selbst ein gegnerisches Blatt von der Versammlung schrieb, „sie sollte was sie wollte“.

Nach den wichtigen Abstimmungen über die Arbeitslosenunterstützung und die weitere Stellung des Verbandes zur Generalversammlung gab es nicht etwa Sieger und Besiegte, sondern kampfesmüthige, frisch in die Zukunft blickende Gestalten. Der Geist der Solidarität erreichte seinen Höhepunkt durch die gegen eine Stimme beschlossene Entscheidung mit dem Lokalverband der Berliner Kollegen. Selbst wichtige materielle Bedenken mußten gegen diese elementare Erröntung in den Hintergrund treten.

Wir waren auch nicht in Braunschweig versucht, um uns gegenseitig zu besiegen, sondern jeder wollte seine Erfahrungen austauschen und seine Meinung zum Besten des Verbandes zu Geschäftlichem verdichten. — Die Arbeitslosenunterstützung ist für die beiden nächsten Jahre gefallen, ein Resultat, das vorauszusehen war. Selbstverständlich ist damit die Frage nicht abgethan und wenn je etwas zu ihren Gunsten wirken könnte, so wäre es die Art der Behandlung auf der Generalversammlung selbst. Hierüber einige Bemerkungen.

Die Gegner der Unterstützung behaupteten, die Einführung verschieden führt den Verband in das Hirsch-Dunder'sche Fahrwasser, d. h. der auf dem Boden der modernen Arbeitserziehung stehende Metallarbeiter-Verband gibt bei Einführung der Unterstützung sein Prinzip auf und gerät in eine Gesellschaft, deren „Prinzip“ die Harmoniedusselei, die Erziehung devolet Menschen zu Ausbeutungsobjekten des Kapitals ist. Und im gleichen Atemzug erklärten dieselben Gegner: Prinzipielle Bedenken gegen mir nicht. Um gerecht zu sein, sei auch angeführt, daß sich ein einziger Delegierter als „prinzipieller“ Gegner bekannte, die Einführung der Arbeitslosenunterstützung aber auf lokaler Basis empfahl. Folglich hatte auch hier das Prinzip ein Loch. Also: Prinzipielle Bedenken bestehen nicht und somit fällt auch die Behauptung von der Einführung in das Hirsch-Dunder'sche Fahrwasser.

Die Wahrrechnung, daß Anhänger der Unterstützung durch die Präferate zu Gegnern gemacht wurden, konnte nicht gemacht werden, wohl aber das Gegenteil, wie diverse Erklärungen und die Abstimmung darlegten. Es war ein sonderbarer Eindruck, der jedes-

mal durch eine solche Erklärung hervergehen. Man hatte in der Wohlmeinenden Absicht, dem Verband einen Dienst zu erweisen; Stimme gegen die Arbeitslosenunterstützung gemacht undtheilweise Beschlüsse gefaßt, durch welche die Delegierten moralisch bestimmt waren, wie geschehen zu stimmen. Möge diese angenommene Situation allen Kollegen auf Wahrung dienen, um niemals wieder direkt oder indirekt gebundene Mandate zu vergeben oder anzunehmen.

Erstaunlich war auch die Erklärung, daß die Anhänger bei Unterstützung sich zum großen Theil aus Delegierten rekrutieren, welche ohne Ausnahme über ein bis zwei Delegierten in der Metallarbeiterbeschaffung saßen und seit dieser Zeit auf Kongressen thätig waren, als Genossen, denen man bei Bedarf, sie wollten den Verband kampffähig und prinzipiell machen, wohl gleichzeitig trauten; viel weniger benötigen kann. Nach vier Prüfungskriterien schlug sich diese Erscheinung in der Allgemeinheit der Metallarbeiterchaft wieder: Mit wenigen Ausnahmen sind die älteren Verbandsmitglieder fast mitsonderlos Anhänger der Unterstützung und zwar nicht aus egoistischen Motiven, sondern in der festen festen Überzeugung, den Verband hätte in jeder Hinsicht kampffähiger als bisher zu gestalten. Wurde unter Verband eine älterstatistische seiner Mitglieder verankert, das Resultat wäre manchmal Kollegen die Augen öffnen, aber die verhältnismäßig geringe Zahl älterer, verhältnismäßig unbekannter Mitglieder. Wie werden aber die älteren Metallarbeiter, die zum Theil in ihren jüngeren Jahren Mitglieder der Gewerkschaft waren, schwer bestimmen, ihr Vorurtheil: „Der Verband leistet für die Bevölkerung nichts“, fallen zu lassen. Um dieses Vorurtheil zu bestreiten und um eine gründliche Agitation unter den verhältnismäßig und örtsspezifischen Kollegen für den Verband treiben zu können, sollte das Statut die Bevölkerung erlauben, daß am Ende verbleibende Arbeitslose ebenso wie auf die Reihe gehende Arbeitslose nach zurückgelegter Karrierezeit Unterstützung bis zu einer ebenfalls bestimmten Höhe erhalten. Das ist das ganze „Geheimnis“ der Arbeitslosenunterstützung und es ist wichtig. Und dieser Schritt sollte den Klassenkampf aufheben? Uns zu prinzipiellen Hirsch-Dunderianern macht dies des allgemeinen Gedenkens, daß es sich in diesem Falle um gar keine prinzipielle Frage handelt! Opposition machen ist ein ganz schönes „Geschäft“, doch — es will verstanden sein. — „Doch, wir haben gesiegt“ — rief am Abend nach der Abstimmung ein Berliner Kollege aus; wenn dieser Satz die Oppositiionsstimme wiederholte, so könnten die Verfechter der Unterstützung damit vollkommen zufrieden sein.

Die Zahl derjenigen Delegierten, welche die Reiseunterstützung abschaffen wollten, hat sich gegen die leichte Generalversammlung vermindernt. Dennoch darf nicht verkannt werden, daß sowohl unter den Abstimmern wie unter den Gegnern der Arbeitslosenunterstützung Kollegen sich befanden, die es für logisch richtig hielten, nach dem Fall der Arbeitslosenunterstützung auf die Reiseunterstützung fallen zu lassen. Allein die Sachlage gebot ihnen doch, für Beibehaltung der Reiseunterstützung zu stimmen, und warum? Weil, wie widersprüchlos anerkannt wurde, die Belebung der Reiseunterstützung den Verband seines Grundlage berauben würde. Die zahlreichen Gegner der Arbeitslosenunterstützung, welche für Beibehaltung der Reiseunterstützung stimmten, müssen dennoch auch anerkennen, daß die Arbeitslosenunterstützung eine Grundlage für den Verband sein würde, auf Grund deren ein großer Theil älterer Metallarbeiter für den Verband zu gewinnen und an denselben zu fesseln wäre. Wer das nicht anerkennt, geht auf wie sich selbst in Widerspruch.

Was soll nun in Zukunft geschehen? Unsere Hauptaufgabe ist die Verkürzung der Arbeitszeit. Wie erlangen wir dieselbe? Diejenigen Städte, welche auf diesem Gebiete den Vorstoß unternehmen müssten, haben alle noch eine große Zahl indifferenter Kollegen zu bearbeiten, von denen ein großer Theil zur siegreichen Durchführung des Kampfes notwendig ist, damit sie uns nicht in den Rücken fallen. Unsere Pflicht gebietet daher, zunächst alle erlaubten Mittel anzuwenden, um unser Verband im Allgemeinen wie die örtlichen Verwaltungsstellen im Staaten zu stärken, denn darüber müssen wir uns klar sein, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen im Verbande ein Angriff nach dieser Richtung hin gewagt erschiene. Wir dürfen keineswegs erkennen, daß die Kämpfe um Verkürzung der Arbeitszeit schwerer Natur sein werden, soviel es sich um große industrielle Betriebe handelt. Der Verband der Metallindustriellen von Nürnberg und Fürth hat vor Jahresfrist den Beschuß gefasst, von der 10 stündigen Arbeitszeit — Überstunden wären die Herren noch verlieben müssen — nicht abzugehen. Begründet wurde der Beschuß mit dem Hinweis auf die geplante

Kraftäste für Eisen und Kohle und die geringeren Löhne in Rheinland und Westfalen. Sobald die Metallarbeiter dieser beiden Provinzen kürzere als 10-stündige Arbeitszeit errungen, will man hier mit sich reden lassen. In anderen Gegenden werden wieder andere Ausflüchte gebraucht, sodaß wir eventuell gezwungen sein werden, den Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit mit dem äußersten Kampfmittel der Arbeiter, dem Streik, ausfechten zu müssen. Dazu bedarf es aber einer gründlichen, intensiven Vorarbeit. Wir müssen an den Orten, wo wir glauben, den Vorstoß in absehbarer Zeit wagen zu können, fortgesetzt in Versammlungen und bei sonstigen Gelegenheiten die große Masse unserer Kollegen für die Arbeitszeitverkürzung zu interessieren und sie als Mitglieder des Verbandes zu gewinnen suchen. Wir müssen ferner unsern Verband finanziert gestalten. Wer, ohne durch die äußerste Nothlage dazu gezwungen, seine Beiträge nicht regelmäßig und nicht ganz bezahlt, begeht — gelinde gesagt — eine Gewissenlosigkeit. Dann muß darauf geachtet werden, daß Streiks vorläufig nur in den äußersten Fällen inszenirt werden.

Es ist selbstverständlich, daß ehe wir in einen Streik zur Verkürzung der Arbeitszeit eintreten, alle Mittel erschöpft werden müssen, um ohne Streik zu unserem Ziele zu gelangen; gelingt das nicht, so haben wir uns später keine Vorwürfe zu machen, aber das Hauptziel: Verkürzung der Arbeitszeit und die damit verbundene Steigerung der Löhne, dürfen wir nicht mehr aus dem Auge lassen.

Nürnberg.

Carl Breder.

Die preußische Vereinsgesetznovelle
hat nun auch die zweite und dritte Lesung im Abgeordnetenhaus passirt. Zu der zweiten Lesung wurden von den Konservativen aller Schattierungen Abänderungsanträge zur Regierungsvorlage eingedrängt.

Die Konservativen Graf Limburg-Stirum und Genossen hatten beantragt, vor dem Artikel 1 der Vorlage folgenden besonderen Artikel einzuschließen:

"Versammlungen, von denen auf Grund der Thatsachen anzunehmen ist, daß sie die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Ordnung gefährden würden, können von der Landespolizeibehörde verboten werden."

Der Antrag wurde jedoch gegen die Stimmen der Konservativen abgelehnt.

Weiter lagen noch Abänderungsanträge der Konservativen und Freikonservativen vor zu Artikel 1 und 3 der Vorlage.

Diese Artikel sollen nach dem Antrage der konservativen Partei lautet:

Artikel 1. Versammlungen, welche die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Ordnung gefährden, können von den Abgeordneten der Polizeibehörde (§ 4 der Verordnung vom 11. März 1850, Gesetzesammlung S. 277) aufgelöst werden.

Artikel 3. Vereine, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwidert oder die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Ordnung gefährdet, können von der Landespolizeibehörde geschlossen werden.

In der Vorlage hieß es statt "öffentliche Ordnung" "öffentlichen Frieden".

Nach dem Antrage der Freikonservativen sollen die Artikel 1 und 3 lauten:

Versammlungen, in welchen anarchistische, sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Untergang der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates gefährdenden Weise zu Tage treten, können von den Abgeordneten der Polizeibehörde (§ 4 der Verordnung vom 11. März 1850, Gesetzesammlung S. 277) aufgelöst werden.

Vereine, in welchen anarchistische, sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Untergang der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates gefährdenden Weise zu Tage treten, können von der Landespolizeibehörde geschlossen werden. Daselbe gilt von Vereinen, welche die Loslösung eines Theiles des Staatsgebietes vom Ganzen erstreben oder vorbereiten.

Die Anträge wurden jedoch gleichfalls mit den Stimmen der Linken und des Zentrums abgelehnt. Aber den konservativen Gruppen stimmte für die Verabsiedlung nur der nationalüberne Abgeordnete Bredt, der Handlanger der Sozial- und Kapitalaristokratie. Der Artikel 2, Absatz 1, der Kinderjährlinge und Frauen

aus politischen Versammlungen, wurde gegen die Stimmen des Zentrums und der Freisinnigen angenommen.

Die Novelle erhielt in der zweiten Lesung aber dennoch eine Verböserung; denn die Nationalliberalen beantragten, daß dem Artikel 3, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, folgender Absatz angefügt werden:

Vor Beginn der Verhandlung in politischen Versammlungen (Art. 1) und in Versammlungen politischer Vereine (Art. 2) hat der Vorsitzende die Aufrufung zu erlassen, daß Kinderjährlinge sich entfernen. Unterläßt oder verzögert der Vorsitzende die Erlassung der Aufrufung und der zweidienlichen Maßregeln zur Durchführung derselben, so treffen ihn die Strafen des § 14 der Verordnung vom 11. März 1850 (Gesetzesammlung S. 277).

Dieser Antrag wurde angenommen.

In der am 31. Mai vorgenommenen dritten Lesung wurden daraus die hier gesperrt gebrückten Worte wieder entfernt, so daß die Novelle nunmehr folgende Fassung hat:

Artikel 1.

An Versammlungen, in denen politische Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, dürfen Kinderjährlinge nicht teilnehmen.

Artikel 2.

Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern (§ 8 der Verordnung vom 11. März 1850), dürfen Kinderjährlinge nicht als Mitglieder aufnehmen.

An den von solchen Vereinen veranstalteten Versammlungen und Sitzungen, in denen politische Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, dürfen Kinderjährlinge nicht teilnehmen. Anderen Versammlungen und Sitzungen dürfen Kinderjährlinge sowie weibliche Personen beiwohnen.

Die Verbindung von Vereinen unter einander ist mit der Maßgabe zulässig, daß politische Vereine (Absatz 1) nicht ohne Erlaubnis des Ministers des Innern mit außerdeutschen Vereinen in Verbindung treten dürfen.

Die Bestimmungen in § 8 der Verordnung vom 11. März 1850, soweit sie Schüler und Lehrlinge betreffen, werden aufgehoben.

Artikel 3.

Bei Zwischenhandlungen gegen Artikel 2 Absatz 1 und 3 findet der § 8 Absatz 2 und der § 16 der Verordnung vom 11. März 1850 Anwendung.

Kinderjährlinge, welche an einer politischen Versammlung (Artikel 1) oder an Versammlungen oder Sitzungen politischer Vereine (Artikel 2) teilnehmen oder sich der Vorsitz des Artikels 2 Absatz 1 zuwider als Mitglieder aufnehmen lassen, unterliegen der Strafe des § 16 Absatz 3 c. a. D.

Vor Beginn der Verhandlung in politischen Versammlungen (Artikel 1) und in Versammlungen politischer Vereine (Artikel 2) hat der Vorsitzende die Aufrufung zu erlassen, daß Kinderjährlinge sich entfernen.

Unterläßt oder verzögert der Vorsitzende die Erlassung der Aufrufung, so treffen ihn die Strafen des § 14 der Verordnung vom 11. März 1850.

Trotzdem bis jetzt das Schlimmste abgewehrt ist, bedeutet das Gesetz in der vorliegenden Fassung eine große Verschlechterung gegen den bisherigen Zustand. Und daran sind einzig und allein die Nationalliberalen Schuld. Sie haben die Kinderjährlingen der Polizei ausgeliefert, womit sie hauptsächlich nach den Gewerken zielen.

Nochmals das Gesetz mit der Besinnung, daß die Kinderjährlinge aus politischen Versammlungen und Vereinen ausgeschlossen sind, eine Verhassungsänderung involviert, so muß nach 21 Tagen eine weitere Abänderung darüber im Abgeordnetenhaus erfolgen, denn erst gelangt es ans Herrenhaus. Stellt dieses die Regierungsvorlage wieder her, gelangt das Gesetz zurück an das Abgeordnetenhaus. Wer weiß, wie viele Nationalliberalen bis dahin werden umfallen, nachdem in der kurzen Zeit von 8 Tagen bereits 3 solche Rammesfeste zu den Gegnern überliefern. Die Nationalliberalen hätten es diesmal doch so leicht gehabt, durch Ablehnung der ganzen Regierungsvorlage etwas männlich zu sein — auch diese günstige Gelegenheit haben sie verpaßt.

Zugleich ist der Gefahr, daß die Reaktion doch noch völlig siegen könnte, ist eine unablässige Agitation gegen die beabsichtigte Entziehung des Soffes zu betreiben. Komme aber schließlich was da wolle: die Reaktion wird ihren Platz nicht erreichen.

Zum Lehrlingswesen.

Wenn wir im Kleinhandwerk auf die maßlose Ausbeutung der Lehrlinge stoßen, so liegt das in der Natur der Verhältnisse. Das Kleinhandwerk ist durch die Übermacht des Großkapitals und der Maschine dazu gezwungen, sich nach billigen Arbeitskräften umzusehen. Wenn wir aber sehen, wie das unumstößliche Kapital die jugendlichen Kräfte ausbeutet und damit die Lebenslage der älteren Arbeiter zu drücken sucht, so ist das nicht schärfer genug zu verdammen. Ein solches Beispiel haben wir in Bielefeld zu verzeihen. Auf der Generalversammlung des Vereins "Bielefelder Fabrikanten", welcher das Produkt des vorjährigen Dürkopp'schen Streiks ist und die Tendenz verfolgt, die Arbeiter möglichst irre zu machen, wurde unter Anderem auch beschlossen, "einen einheitlichen Lehrvertrag einzuführen und das Lehrlingswesen überhaupt möglichst zu fördern". Begrünzt wurde der Besluß folgendermaßen: "Die Leistungsfähigkeit der Bielefelder Metallarbeiter ist den Anforderungen der modernen Technik nicht mehr gewachsen." — Dieser Satz ist geradezu töricht. Wenn man allerdings Leute beschäftigt, die ihr Lebttag noch an keinem Schraubstock gestanden haben, wenn man, wie es beim Dürkopp'schen Streik vorgelommen ist, Schuster, Bäcker, Schneider etc. einstellt, so kann man allerdings von diesen Leuten nicht verlangen, daß sie den "Anforderungen der modernen Technik" genügen.

Als weiteren Grund führen die Herren an: "Die Unbotmäßigkeit der Leute und den steten Wechsel unter den Arbeitern zu befehligen und einen Stamm von tüchtigen Arbeitern zu erziehen." — Was die Herren unter Unbotmäßigkeit verstehen, ist uns eigentlich nicht recht klar; wenn sie aber die Zugehörigkeit zum Verband oder zur politischen Partei darunter verstehen, so haben wir ihnen zu erklären, daß wir uns das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht jeder Zeit zu Nutzen machen und vom Verein "Bielefelder Fabrikanten" nicht schmäler lassen werden.

Um dem steten Wechsel, wie er beispielweise bei Bär u. Rempel an der Tagesordnung ist, vorzubeugen, ist es unseres Erachtens viel vernünftiger, die Leute aus diesem Wechsels zu beseitigen, nämlich: die Leute besser zu bezahlen und zu behandeln.

Nun zum Lehrvertrag selbst. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

Lehr-Vertrag.

§ 1. Nach Ablauf einer sechswöchentlichen Probezeit wird R.R., geboren am . . . zu . . . heute von der Nähmaschinenfabrik der Firma Bär u. Rempel unter Einwilligung seines Vaters R.R. als Lehrling aufgenommen.

§ 2. Die Lehrzeit beträgt unter Einrechnung der Probezeit vier Jahre. Zeitvertrünnisse, welche länger als acht Tage dauern, sowie die vom Lehrling verschuldeten Zeitvertrünnisse von weniger als acht Tagen müssen nach Ablauf der vier Lehrjahre nachgeholt werden.

§ 3. Der Lehrling erhält an Vergütungen während der Probezeit 50,- täglich, im ersten Lehrjahr 60,-, im zweiten 80,-, im dritten 1,-, im vierten 1,50,-. Außer diesen Vergütungen kann dem Lehrling bei ausgezeichnete Führung und entsprechenden Leistungen eine Sparzulage bewilligt werden in Höhe von 10,- täglich, im ersten Lehrjahr 15,-, im zweiten Jahr 20,-, im dritten und im vierten 25,-.

Bei nicht genügender Führung und Leistungen kann die Sparzulage entsprechend herabgesetzt oder auch zeitweise ganz entzogen werden. Der Lehrling kann sich also bei guter Führung, Fleiß und Geschicklichkeit während seiner Lehrzeit 220,- Spargeld zurücklegen, welches nur nach vollendet Lehrzeit ausbezahlt wird. Im Falle der Aufhebung des Lehrvertrünnisses vor vollendet Lehrzeit fallen die bis dahin angehäuften Sparzulagen der Fabrikrentenkasse zu. Ferner können Lehrlinge, welche genügend dazu befähigt sind, im vierten Lehrjahr zu Akkordarbeiten verwendet werden. In diesem Falle werden fünf Zehntel von dem Akkordlohn an den Lehrling ausbezahlt.

§ 4. Der Lehrling ist der für die Fabrik erlassenen Arbeitsordnung unterworfen und verpflichtet, der Fabrikrentenkasse beizutreten. Für die Aufhebung des Vertragsverhältnisses sind für beide Theile die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891. Novelle zur Gewerbeordnung maßgebend. Auf Grund dessen wird im Einzelnen noch Folgendes festgesetzt.

§ 5. Als beharrliche Weigerung zur Erfüllung der gemäß Lehrvertrag übernommenen Verpflichtungen soll im Sinne des Gesetzes angesehen werden, wenn der Lehrling sich im Laufe eines Vierteljahrs mehrmals a) Verstöße gegen die Arbeitsordnung, b) sonstige Verfehlungen, deren Beurtheilung dem geschätzigen Rechte der väterlichen Zucht der Lehrherren untersteht, c) Unfugsamkeit gegenüber dem mit der besonderen Aufsicht über den Lehrling und dessen fachlicher Ausbildung betrauten Vorgesetzten zu schulden kommen läßt. Auch wird vereinbart, daß auch die Aufführung außerhalb des Geschäftes dem Rechte der väterlichen Zucht der Lehrherren unterworfen ist. Ferner soll Erwerbsunfähigkeit, welche länger als zwölf Wochen dauert, als Grund zur Aufhebung des Lehrvertrünnisses gelten.

§ 6. Die dem Lehrlinge in geistlich zustehenden Rechten und Pflichten werden durch den jeweiligen Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter wahrgenommen. Die besondere Aufsicht über den Lehrling und dessen fachliche Ausbildung wird dem Meister oder Vorarbeiter übertragen. Herr R.R. verpflichtet sich, den Lehrling zum regelmäßigen Besuch der Fortbildungsschule anzuhalten. Die Zeugnisse der Fortbildungsschule sind den Lehrherren zur Kenntnahme vorzuzeigen.

§ 7. Herr R.R. verspricht, den Lehrling zu einem ordentlichen und gesitteten Lebenswandel anzuhalten und ihn unangetastet zur pünktlichsten Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen zu ermahnen. Weiter verpflichtet sich Herr R.R. dazu, den Lehrling während der ganzen Dauer des Lehrvertrünnisses zu unterhalten, denselben mit den erforderlichen Werkzeugen zu versehen und ihm Unterkunft in seiner Familie zu gewähren, oder solche ihm in einer ordentlichen Familie mit Zustimmung der Lehrherren zu verschaffen.

§ 8. Die Lehrzeit dauert vom Datum 1897 bis dahin 1901.

Bielefeld, den . . . 1897.

Name des Vaters: R.R. Name der Firma: Bär u. Rempel

Also vier Jahre soll ein junger Mensch unter der Bucht-ruthé der hiesigen Fabrikanten stehen, damit sie einen Menschen aus ihm machen können, der den „Anforderungen der Technik“ genügt. 0,60 M im ersten, 0,80 M im zweiten, 1 M im dritten, 1,50 M im vierten Jahre ist die Gegen-leistung des Fabrikanten. Außerdem muß der Lehrling das Werkzeug selbst stellen und ist verpflichtet, der Krankenfasse beizutreten. Damit sich die Sache rentiert, sucht man durch allerhand Versprechungen die Leistungsfähigkeit der Lehrlinge zu steigern. Geradezu kauftschulartig sind aber die Gründen zur Aufhebung des Lehrvertrages seltenes der Unternehmer. Sogar außerhalb der Fabrik steht der Lehrling unter der Kontrolle des Unternehmers. Hier ist der Chilane Thür und Thor geöffnet. In diesem Vertrag offenbart sich die Probenhaftigkeit des hiesigen Unternehmertums. Daz es demselben nicht um die Ausbildung der Lehrlinge zu thun ist, ist für uns klar. Der Hauptgrund ist: billige und willige, und im Falle eines Streiks Arbeitskräfte zu haben, die auf Grund ihres Vertrags gezwungen sind zu arbeiten und ihren Arbeitskollegen in den Rücken zu lassen.

Um dem steten Wechsel vorläufig abzuholzen, haben die großen Fabriken beschlossen, voneinander keine Arbeiter mehr einzustellen, wenn dieselben nicht eine gewisse Zeit in einem Betriebe gearbeitet haben. Wie weit das Unternehmertum mit derartigen Bestimmungen kommen wird? Hoffentlich gehen den Arbeitern jetzt die Augen auf.

—?

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Folgende Mitgliedsbücher sind ungültig und aufzuhalten.

Mrs. 76201 des Klempners Otto Semler, geb. zu Gnesen am

5. Oktober 1874.

167714 des ? Ludwig Schreyer, geb. zu Weipert am

14. Juli 1876.

150975 des ? Erich Fritsch, geb. zu ? am ?, welches von dem Schmied Fritz Kupfer widerrechtlich mitgenommen worden ist.

* * *

Ausgeschlossen wird nach § 3 Abs. 7a auf Antrag der Verwaltung Freiburg i. B. wegen Veruntreuung von Bibliotheksgeldern und Einbruchdiebstahls der ? Franz Amberger, geb. zu Konstanz am 12. April 1869. Buch Nr. 140 161.

* * *

Gewarnt wird seitens der Verwaltung Heidelberg vor den Spenglern Antonin Appel aus Wildensteinerdt und Joh. Häuppler aus Schmolau (Böhmen) wegen ihres provokatorischen Auftretens.

* * *

Die Verwaltung Heilbronn fordert den Mechaniker Hermann Senf aus Grünau, B. Nr. 108 780, auf, dass der Gewerkschaftsbibliothek entzogene Werk „Der große deutsche Bauernkrieg“ ungehend abzuliefern.

Die Verwaltung Duisburg fordert den Klempner Heinrich Quer, Haupt-Nr. 60 001, auf, seinen Verpflichtungen gegen das Gewerkschaftskartell gerecht zu werden.

* * *

Alle für den Verband bestimmten Geldsendungen sind nur an

Theodor Werner, Stuttgart, Neckarstraße 160 II, zu richten, und ist auf dem Postabschnitt genau zu bemerkern, wofür das Gelb vereinnahmt ist.

Mit kollegialem Gruss

Der Vorstand.

Der Schlosser Konstantin Buntschardt, geboren zu Berlichshausen b. Kasselburg i. Oesterreich, wird erachtet, seine Adresse an den Vorstand gelangen zu lassen. Kollegen, welche dessen Aufenthalt wissen, werden gebeten, mir dies mitzutheilen.

Korrespondenzen.

Gesbgiecher und Gürtler.

Hamburg. Sektion der Gesbgiecher und Gürtler. Mitgliederversammlung am 2. Juni. Den Kartellbericht erstattete Kollege Schwabebal. Es wurde erachtet, sich am Gewerkschaftsfest am 4. und 5. Juli rege zu beteiligen. Partei hierzu sind bei den zwei Vorsitzenden zu entnehmen. Auf eine Anfrage, daß der Beschluss gefaßt sei, sich nicht an dem Gewerkschaftsfeste zu beteiligen, erklärte der Vorsitzende, daß nicht die Majorität, sondern die Minorität für den Antrag gestimmt hätte. Die Abrechnung vom Wintervergnügen ergab eine Einnahme von 89,65 M., eine Ausgabe von 65,40 M. Ein Antrag, 10 M. von dem Überschuß für die Bibliothek zu verwenden, um dafür einige neue Bücher anzuschaffen, wurde abgelehnt, da aus den Abrechnungen des Bibliothekars zu ersehen sei, daß dieselbe lange nicht so in Anspruch genommen würde, wie es wohl wünschenswert erscheine. Der Überschuß wurde der Volkskasse überwiesen. Da in der nächsten Versammlung die Verschmelzung der Gewerkschaften und andere wichtige Punkte auf der Tagesordnung stehen, werden die Werkstattledelegierten erachtet, recht rege dafür zu agitieren, damit keiner in der Versammlung fehlt.

Klempner.

Dresden. (Eingegangen am 4. Juni.) Am 18. Mai fand im großen Saale des „Trianon“ eine stark besuchte Klempnerversammlung statt. Zum ersten Punkt der Tagesordnung: „Die Lage der Dresdner Klempner“ sprach Genosse Eichhorn. Auf Grund unserer im Winter ausgegebenen Lohnstatistiken schilberte er die erbärmliche Lage der Dresdner Kollegen. In 154 Werkstätten arbeiten nach der Statistik 160 Gehilfen, wovon 192 im Deutschen Metallarbeiter-Verband organisiert. 89 Meister mit 324 Gehilfen gehören der Firma an; die anderen Gehilfen arbeiten bei Nichtfirmen. Es gibt Mindestlohn von 20, 22, 23, 24—27 M. pro Stunde und Maximallöhne von 30—55 M. Vorbehend ist die zehnstündige Arbeitszeit, es wird aber auf-

11 Stunden und länger gearbeitet. Die lange Arbeitszeit gibts meistens bei Füllungsmeistern. Referent forderte die Kollegen auf, sich aufzuraffen und sich zu organisieren; vor allen Dingen aber die Verkürzung der Arbeitszeit anzustreben, denn das sei das beste Mittel, um für eine Großstadt unwürdige und traurige Lage zu verbessern. Nach dem mit Besuch aufgenommenen Referate führte Kollege Weber eine Reihe Missstände in hiesigen Werkstätten an. In Pöschmann's Bierkrauterei sei fast gar keine Ventilation, viele Sonntagsarbeit; auch komme vor, daß wenn der Feuer entlassen ist oder aufgehört hat, jeder Mensch am Kessel herumfeuert darf etc. In Arnolds Laternenfabrik haben ca. 80 Mann aus dem ganzen Hintergebäude nur einen Abort. Die Klempner müssen überdies aus der dritten Etage in den Hof und selbstverständlich oft lange warten. Auch fehlt es im Arbeitsraum, wo ca. 30 Mann mit Gas löschen, an jeglicher Ventilation. Weiter erwähnte Redner die jungenen Werkstatt des neugebackenen Klempnervorsteigers Pilz; die Werkstatt sei im Souterrain, sie ist viel zu klein, das Pissloch befindet sich direkt am Löthofen! Für die Gehilfen ist nur ein Abort im Nebenhause vorhanden, der Schlüssel muß erst von der Meisterin geholt werden! Pilz hat noch eine Werkstatt; dieselbe bezeichnet Redner als ein Kellerloch. In dieser Werkstatt werden die 50 J.-Arbeits hergestellt. Hier befindet sich auch die Feldschmiede, die bei Gebrauch in Folge ungenügenden Abzugs so starken Rauch entwickelt, daß es Niemand in der Werkstatt aushalten könnte. Redner kritisierte weiter die Firma Hartig wegen Führung des Arbeitsnachweises. Ferner die Lampenfabrik von Bösenberg, wo die Heizverhältnisse und die Hartlötherie viel zu wünschen übrig lassen. Bei Hauser sei eine finstere Werkstatt ohne Ventilation, wiewohl Hauser selbst der Besitzer des Hauses sei. Kollege Pieber ergänzte die Ausführungen durch Mittheilungen über die Werkstätten von Steinen, wo das verwerfliche Kolonnen- und Zwischenmeistersystem herrsche, auch seien Wasch- und Abortanlagen in schlechtem Zustande. Er kritisierte das Verhalten des früheren Kollegen Kriebel, der jetzt als Zwischenmeister bei der Firma thätig ist; derselbe drückte die Löhne wie noch keiner vorher. Er fordert die Kollegen auf, solche Zustände zu beseitigen und sich der Organisation anzuschließen. Auf Aufforderung des Vorsitzenden wurden die anwesenden Meister oder deren Stellvertreter erachtet, zu den gerügten Missständen zu sprechen. Es meldete sich der Werkführer der Firma Arnold; er konnte aber nur die Missstunde in seiner Fabrik bekräftigen, und versuchte sie zu beschönigen. Kollege Haack entgegnete scharf und forderte die Anwesenden auf, sich Mann für Mann dem Deutschen Metallarbeiter-Verband anzuschließen. Der von den Enquêtes ausgearbeitete Lohntarif fand einstimmige Annahme. Derselbe lautete: 1. Stricke Durchführung der 10stündigen Arbeitszeit. 2. 40 J. Minimallohn. 3. Überstunden sind nur in dringendsten Fällen zu machen und ist dafür ein Aufschlag von 5 J. pro Stunde zu zahlen. 4. Abschaffung der Aufforderung auf Bau. 5. Für Arbeiterinnen in der Blechwarenindustrie 10 M. Minimallohn. 6. An den Vorabenden der drei hohen Festtage um 4 Uhr Feierabend und an jedem Sonnabend um 5 Uhr. 7. Freigabe des 1. Mai. Es ging noch folgende Resolution ein, die ebenfalls einstimmig Annahme fand. Dieselbe lautet: „Die heute im „Trianon“ tagende, von ca. 800 Personen besuchte öffentliche Klempnerversammlung erklärt sich mit den Ausführungen der Referenten vollkommen einverstanden und verpflichtet, mit allen Kräften für Stärkung der Organisation Sorge zu tragen.“ Nachdem noch einige Redner gesprochen hatten, weist Genosse Eichhorn noch einmal auf den Ruf der Organisation hin, kommt sein Schlusswort aber nicht beenden, weil der überwachende Beamte um 12 Uhr die Versammlung aufzulöste.

Lübeck. Die hiesigen Klempner haben am 28. Mai eine Sektion der Klempner des D. M. B. für Lübeck und Umgegend gegründet. — Die Sektionsversammlung findet an jedem Mittwoch nach dem 1. und 15. jeden Monats bei Lecke, Lederstraße 3, statt, die nächste also am Mittwoch, den 16. Juni, Abends halb 9 Uhr.

Pforzheim. Die hiesigen Klempner haben auf dem Verhandlungsweg Folgendes erreicht: Zehnstundentag, Abschaffung der freien Station beim Meister, 25 J. Minimal-Stundenlohn für Arbeiter unter 19 Jahren, 28 J. Mini. al. Stundenlohn für ältere Arbeiter, durchschnittlich 10 Prozent Lohnerhöhung, 20 Prozent Aufschlag für Überstunden, 25 Prozent für Sonntagsarbeit und 50 Prozent für das Arbeiten außerhalb der Werkstatt (gefordert war: 15 Prozent Lohnerhöhung und 28 J. Minimallohn für alte Arbeiter.)

Metall-Arbeiter.

Frankfurt a. M. Am 22. Mai fand im „Vorwärts“ eine öffentliche Versammlung statt, welche sehr gut besucht war. Die Tagesordnung lautete: Der Werth der Verkürzung der Arbeitszeit zur Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs. Referent war Genosse G. Mohrloch = Berlin. Redner gab zunächst ein klares Bild über den hohen Werth der Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter im hygienischen wie wirtschaftlichen Beziehung, und wies an mehreren Beispielen nach, daß der Lohn bei Verkürzung der Arbeitszeit steigen müßt. Bei dem wirtschaftlichen Aufschwung, der sich namentlich in der Metallbranche bemerkbar mache, sei es Pflicht aller Arbeiter, von denselben etwas für sie einzuholen. Redner schilberte nun an der Hand der Geschichte, wie das Kapital jeder Zeit bestrebt gewesen sei, sich alle Vorzüglichkeiten der Wissenschaft dienstbar zu machen, um aus denselben möglichst hohe Profite für sich herauszuschlagen. Er griff dabei bis auf die Entdeckung Amerikas zurück und zeigte, welche bedeutende Summen das Kapital aus diesem jungenrälichen Boden für sich herausgeschlagen, während die Arbeiter mit geringen Löhnen abgespeist wurden. Er zeigte weiter, wie durch die planlose Produktion der Weltmarkt mit Produkten überschwemmt und dadurch Krisen eingetreten seien, deren Folgen die Arbeiter am härtesten tragen müßten. So sei in den letzten Jahrzehnten Krise auf Krise gefolgt. Durch den japanisch-chinesischen Friedensschluß sei der kapitalistischen Spekulation jedoch wieder ein neues Gebiet eröffnet worden, indem durch diesen Friedensvertrag China geöffnet worden sei, seine Räume, welche früher für die Produkte anderer Länder geschlossen waren, zu eröffnen. Hierdurch habe in einzelnen Ländern die Industrie wieder einen Aufschwung genommen, an der namentlich die Metallbranche

beteiligt sei. Die Eisenwerke hätten jetzt schon Bestellungen, die weit bis in das Jahr 1898 hineinreichen. Damit von diesem Aufschwung auch etwas für die Arbeiter absalte, müßten dieselben zunächst die Verkürzung der Arbeitszeit anstreben. Um aber fordend an die Unternehmer herantreten zu können, ist es nötig, daß sich die Arbeiter eine starke Organisation schaffen. „Dorum, ihr Freunde und Genossen“, schloß Redner, „wer sein Weib und Kind lieb hat, muß sich der Organisation anschließen, um Schulter an Schulter zu kämpfen, damit durch die Erringung der politischen Macht die kapitalistische Produktionsweise, die Hauptursache des heutigen Elends, beseitigt werden kann.“ In der Diskussion wurde noch auf die Schäden der Aufforderarbeit hingewiesen und deren Beseitigung empfohlen. — Wir machen die Mitglieder unserer Zahlstelle noch darauf aufmerksam, daß die Ortsverwaltung durch die Unterstützung der Agitationsskommission für Brandenburg in der Lage ist, die regelmäßigen Mitgliederversammlungen durch Vorträge etc. anregender als bisher zu gestalten. Hoffentlich tragen die getroffenen Maßnahmen zu einem regeren Besuch der Versammlungen etc., zu intensiveren Agitation unter den Unterschieden bei. Beimerkten wollen wir noch, daß von jetzt ab monatlich statt einer zwei Mitgliederversammlungen stattfinden.

Liegnitz. In der am 22. Mai abgehaltenen Mitgliederversammlung sprachen, nachdem über die am Orte stattgefundenen Gewerbegerichtswahl berichtet worden war, einige Kollegen über hiesige Werkstättenverhältnisse. Es waren recht unerfreuliche Bilder, die entrollt wurden. Die Versammlung beschloß, so bald als möglich eine öffentliche Metallarbeiterveranstaltung einzuberufen, um die Missstände, namentlich die Arbeitszeit, in einigen Fabriken zu kritisieren. Darauf berichtete der Bevollmächtigte über die mit dem Liegnitzer Ortsverein des Gewerbevereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter geslogenen Erörterungen betreffs des von uns verbreiteten Flugblattes und führte ungefähr Folgendes aus: Den Kollegen ist bekannt, daß der Gewerbeverein die in dem Flugblatt enthaltenen Zahlen in den hiesigen Blättern als läufighaft bezeichnet hat. Zu der Monatsversammlung des genannten Vereins wurde den Herren an der Hand der Abrechnung gezeigt, daß diese Zahlen nicht läufighaft seien, was die Herren auch schließlich eingesehen müssen. In der Erwideration des Gewerbevereins kamen allerlei zum Theil für uns recht amüsante Sachen zu Tage. Es wurde den Raum unserer Zeitung zu sehr in Anspruch genommen, alle diese „Geistesblüte“ zu besprechen, es seien daher nur einige Glanznummern hervorgehoben. Es war zunächst Wiedergabe des im „Gewerbeverein“ und im „Regulator“ enthaltenen Aufsatzes über Zahlung von Delegatenmarken, Reservefondsmarken, Sammelmarken u. dgl. m., womit die Herren freilich hinstießen, da auch ein Verbandsbuch zur Stelle war. Als ein hervorragendes „Genie“ des Ortsvereins ist dessen Kassier Herr Peschel zu nennen. Der Herr behauptet schlankweg, aus den Abrechnungen in der „M. A. B.“ würde kein Schwachsinn sein. Das beweist wohl schon zur Genüge das Begriffsverständnis dieses „Denkers“. Ferner meinte er, in den Abrechnungen unserer Zeitung wäre nicht angegeben, wofür die Gelder verausgabt wären. Es konnte ihm eine solche Abrechnung gezeigt werden und dem Herrn, der behauptet, unsere Statuten zu kennen und die Zeitung zu lesen, klar gelegt, wie gründlich dies der Fall sei. Die Krone aber setzte der Herr Allem auf, indem er behauptete, daß Reisekosten des Verbandes von der Ortsverwaltung keine Reiseunterstützung gezahlt worden wäre. Zum Beweis führte er an, daß zwei Österreicher zu ihm um Unterstützung gekommen wären, da sie vom Verband nichts erhalten. Es wäre, meinte er, ja auch ganz selbstverständlich, da nach unseren Statuten sich das Reisegeld nach dem Stand der Kasse richte. (§ 5.) Was die Österreicher betrifft, so haben dieselben, wie sich herausstellte, keine Unterstützung erhalten, weil die Karrenzeit noch nicht abgelaufen war. Es würde die Wirkung dieses horrenden Blödsinns abschwächen, darauf ein Wort zu erwidern. Dies zur Charakterisierung des „Geistes“ der hiesigen „Hirsche“. Als Beitrag zu dem großen Interesse, das die Gewerbevereiner für ihre Versammlung haben, sei die Thatsache angeführt, daß an allen besuchten Orten, auch am Vorstandstisch, Karten geplättet wurde. An unsere Kollegen möchten wir noch die Mahnung richten, kräftig für den Verband zu wirken und die Versammlungen zahlreich zu besuchen.

Kopenhagen. Der Verein der dänischen Eisenfabrikanten hat beschlossen, in allen Fabriken Kopenhagens und der Provinz am 9. Juni den Betrieb einzustellen, wofern nicht bis zum 8. Juni in den Fabriken in Odense und Slagelse, deren Arbeiter streiken, die Arbeiter wieder aufgenommen werden. Am 29. März war zwischen den Eisenfabrikanten und den Arbeitern ein Vergleich abgeschlossen worden. Die Fabrikanten behaupten nun, daß die Arbeiter den Vergleich gebrochen hätten, indem ihr Fachverein die streikenden Arbeiter in Odense und Slagelse unterstützt. In Wahrheit haben die Fabrikanten aber keine der damals eingeräumten Bedingungen erfüllt, und der Streik in den genannten beiden Städten hat mit dem früheren Bohrkampf nichts gemein. Es sind jetzt 500 Arbeiter brodlos. — Der Verband der dänischen Schmiede und Maschinenbauer wendet sich daher an die deutschen Gewerbevereine mit dem Erzischen, etwaigen Anerbieten der dänischen Fabrikanten keine Folge zu leisten. Die angedrohte Aussperrung würde 6000 Mann umfassen. Auf Fragen sind zu richten an den Vorsitzenden des Verbandes D. P. Hansen in Kopenhagen, St. Pedersstraße 45.

München. Recht fertigung. Kollege Zwickl, welcher in einer öffentlichen Metallarbeiterversammlung dem Kollegen Ulrich Weiß vorwarf, er schulde an die Hauptverwaltung in Stuttgart noch M. 180, hätte sich mittler einer Unterschlagung schuldig gemacht, wurde in einer darauf folgenden Versammlung der Schlosser auf Grund des Kassenbuches vom vorigen Jahr, sowie der in der „Met.-A.-B.-Ztg.“ erschienenen Abrechnung nebst Verlustliste geradigt, mit der Mahnung, die Kollegen möchten, bevor sie derartige Verzerrungen machen und Gerüchte in die Öffentlichkeit schleudern, die Sache überlegen und sich genau erkundigen. Kollege Zwickl nahm auch die beleidigenden Äußerungen zurück.

Nürnberg. Am 27. Mai sprach Gen. Heyrich aus Nürnberg im überfüllten kleinen Bärensaal über „Die Wirtschaftsverhältnisse der Metallarbeiter, besonders der Angestellten Schwabach.“ Redner bemerkte, daß es verkehrt wäre, zu

sagen, die Metallindustrie florire, denn sie florire nur für das Unternehmertum, nicht aber für den Arbeiter. Mögch die Unternehmer noch so glückliche Seiten haben, wie z. B. gegenwärtig die Feugefabrikation, so seien sie doch fortwährend bestrebt, noch billigere Arbeitskräfte zu erhalten. Das sei auch die Ursache, daß neuerdings mehr Fabriken auf das Land verlegt würden. Man vergleiche nur die Wohnunterkünfte in Stadt und Land, die Differenz betrifft das Unternehmertum ein, um seinen Geldsaat zu fassen auf Kosten der Arbeiter. Dasselbe Rivedt hätte das Nachschubsystem, das aber nichts Länges für Arbeiter und Unternehmer. Die lange Arbeitszeit in den Schmieden und Gussanstalten verhindert ja gesundheitsschädigend für die Arbeiter, daß die Polizei Ursache hätte, sich in's Mittel zu legen, anstatt bei einem Betriebe, bei Beschäftigung des gesetzlich gewahrselten Auszugsmeisters, da keiner aufs Pfaffenhaus zu altiren will ihnen einen Steuern für Urteilsstrafe bestimmen zu legen, wodrigfalls sie ausgewiesen werden würden, wie es die heilige Polizei gehabt habe. Wo bleibt da der § 152 der Gewerbeordnung? Selbst wenn ein höherer Beamter der Polizei verlangt die bekannte Ausbildung erlassen habe, müsse erinnert werden, daß diese freischaffenden Leute, die von ihrem Recht gesetzlich Gewährung gemacht hatten, nicht nötig hätten, zu fechten und zu beteln, da der Deutsche Metallarbeiter-Verband mit Ausdrücklichkeit ihnen keine. Die Polizei hätte besser gehabt, sich um die hauptsamen Zustände der Feugefabrik zu kümmern, denn ein an der Schmiede beschäftigtes Mann sei am ganzen Körper mit Rostes behaftet in Folge des schlechten Ofens, das Bildungsbedürfnis zu werden verdiente. Bei 12 m Lohn könne sich ein Arbeiter keine Pfand für erfürdigen, da er wechselt sollte. Die Schiedsgerichtungen der Fabrik seien so unzufrieden, daß das Arbeitsgericht in Krefeld den Fabrikspfleger auferordern werde, einzuschreiten, ebenfalls werde man an die Kreisregierung und den Landtag gehen. Der Fabrik steht der Mann eine wichtige technische Verpflichtung. Unter einer solchen waren die Wissensfähigerwerke weiter fortgeschritten, hätten höhere Löhne und durch Leistungsfähigere Maschinen. Man möge nur fest zu sammenhalten, kann solche der Betrieb regelrecht sein, da die Fabrik die Schlosser und Dreher in keinen Lagen den Betrieb einzutreiben trübe. Ruhe sei das Zugangs erste Pflicht, das sofern die Streitenden bedenken, die Polizei und Gerichtshof könnten dann auf dem Marktloß aufgestellt werden. Siebner erwähnt im Weiteren die ergänzunglosen Unterhandlungen des Gräflichen Gagls mit den Unternehmern, befürchtet das Machtmissbrauch, wie es in der Fabrik vorgehe als Ungeheuer, da nach § 115 der Gewerbeordnung bei Lohn in derselben Weise abbezogen werden müsse und stellt Anklage gegen die Eigeige Polizei bei der Großbahnhofsstadt in Krefeld. — Zu der Discussion wurden noch zahlreiche andere Missstände von verschiedenen älteren Rednern gezeigt und hierauf folgende Resolutionen angemessen: „Die both den Arbeitern Schmiedeaus jezt güt besuchte Beschäftigung erfüllt sow mit den stehenden Wertern der Feugefabrik solidarisch. Die Versammlung missbilligt das Verhalten der Polizei und fordert die Polizeideutsche auf, ihre Schulungkeit bereitz setzt und anderen polizeibedienten Stellen in der Fabrik aufzurichten.“

Gedächtnisprot. Die Herren Gebr. Drechsler erklären im vorher Berichtigung (S. 5. S. 11) den von uns erlassenen Artikel im Nr. 21 der „KR.-U.-Alg.“ für ungültig. Wie unsicher aber unsere Behauptungen aufrecht erhalten. Der Herr Geister willt sie doch wohl erfüllen können, daß er sich freigestellt fühlt aus Einschreien von Alfred Drechsler einem Sohne gegenüber gewußt hat. Betreffs Radierarbeit hat er sich ausgesprochen, daß alles präpariert ist und bei folgender Anhörung noch offensiv nach länger geblieben werde. Man weiß, was folche „Abweitungen“ bedeuten. Wenn die Herren Gebr. Drechsler das zu wüten, daß die Abfussten des Richters nicht durchgeführt werden, kann sind kein Aufheben.

Glossary

Hannover-Altona. Die Firma Hannover-Altona verlangte Sperrre für angehoben Wärme der Zugluft nach ihrer wieder freie, da die Flusßpartieung zu unseren Gunsten ausgefallen ist. Der Arbeitsnachweis, sowie die Abschöpfung des Steifegeldes ist in Hoheluft, Gänsemarkt 35 („Reichshof“). Abends von 9 Uhr an. Vorstellet befürdet sie nicht die Herberge. Auf Rechnung machen wir die entstehenden Kosten besonders aufmerksam. Alle Erwähnungen für den Arbeitsnachweis sind zu richten an: Arbeitsnachweis der Fleischarbeiter Hamburg-Altona's, Hanseburg, Gänsemarkt 33 („Reichshof“). — In Nachfrage geben wir den Kollegen eine Übersicht: Dasschend und von diesen Relegten eingezahltes $\text{M} 123,59$. Von andererseits Kollegen eingezahlungen $311,90$. Summe $440,39$. Muß gebe: Unterhöhung der ausgeschriebenen Kollegen $\text{M} 257$. Einmalige Unterhöhung an einen Kollegen 30 . Zusammen 12 . Schreibjedoch, Paolo, Betriebslohn $\text{M} 21,55$. Einmal $350,00$. Meist Rauchbestand $\text{M} 115,84$. Das gesamte für mich befindet: St. Stein. S. Haupt allen Kollegen, die aus irgendeiner Weise unterhöht haben, sagen mit Wermut unsfern berühmtesten Druck und geben zu gleicher Zeit das Zertifikat ab, gegebenenfalls in gleicher Weise unsfern Gouvernement zu beweisen.

Etwiderung auf die „Erläuterung“ in § 17 des „Gesetz auf“,

Organ des Zentralvereins deutscher Turner

Von dem Herrn A. W. Gibel (über whom wir des Fried
sehr liebigen Namen wünschen zu hören: A. Wagnery wird
dort gejedertet, ob der Historiographie, hätte eingeschneidende-
reien beim Reichsgerichtsstande Studienarbeit gemacht und
sei insbesondere nach Schriftstellerigkeit bei früheren Fachbüchern.

Die Stadt verfüllt sich folgendermaßen: Die ganze Stadt und Eindeutig hätte bei der örtlichen Feste u. Werbung eine Wiedereinführung bestellt, welche auch von den dortigen Formen zu gleich eingedacht wurde. So nach aber gleich gekonnt werden, daß in der gezeigten Weise Niemand wolle, daß die Zeichnung für Schiel sei. Dieselbe kann ich dann in Arbeit (zum Drucken). Da eine solche Arbeit nun in der Freiheit einer
Stadt, ohne den Weg zu haben, hergestellt. Später sollte es

lich aber heraus, daß es Thiel'sche Arbeit gewesen sei, aber
dich, daß der Meister es nicht gebraucht habe. Datumsstift legte
ich dieses einstet alle Abend städtischen Vorstandssitzungen
vor uns bedrängt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung
samt Sitzung einzuberufen. Diese fand dann am 19. Januar
statt, in welcher nach eingehender Untersuchung und langeer
Debatte folgende Resolution einstimmig angenommen wurde:
„Die hältte am 18. Januar 1897 im Vereinshaus folgende
außerordentliche Mitgliederversammlung eröffnet an, daß der
Röhlige Plan in der Ausführung der Straßenarbeit keine
Schulde hat, sie spricht demselben das Vertrauen aus; durch-
fernet den Prozeß eines ersten Verstoßes gegen zu verfehlen.“

Dies ber. hndte Schreibstift.

Albert liegt aber die Sache, wenn Münzner sagt, daß sei Streitarbeit (doch das sagt er ja mit geckenheit), er bedient aber wohl nicht, daß die Form ist die Arbeit zu erste gemacht haben und verurtheilt somit seine eigene Schreibweise. Wenn wir es ihm auch als Streitarbeit betrachten haben (denn wir gehen nichts bei dem Standpunkt aus, daß jede Arbeit, nach wie sie sein wie sie will, welche für die herstellende Person geliefert wird, als Streitarbeit zu betrachten ist), so ist es doch wohl ein Unterschied, ob man bewußt oder unbewußt handelt. Nun ist aber während des ganzen Streits von den Drehern keinerlei Arbeit fürt Schiel, außer der Elementarprobe, welche einer Transmissionsveränderung dienen sollte, gemacht worden. Wohl aber ist von den Rotinern während der ganzen Dauer des Streits Arbeit, als: Stahlpelz, eine große hakelstechne Spindel zu einer Presse, welche die Stahlkette fürt gehängt hätten und anderes, welches die Herstellung der zwanzigsten Kopfe gebraucht wird, für die Firma Schiel bedarf teilt Weise hergestellt worden. Das Beste aber ist, daß dieser Münzner bekommt und erhält seine Formular: Das sei keine Streitarbeit, weil Sie keine Giegerel habe, sie sollten diese nur rüdig machen! Müntzner sagt ferner, wenn die Arbeit nicht hier gemacht wird, wird sie aufherald gemacht. Ja, warum haben denn die Oldesloer Fabriker die Modelle sofort zugeschlossen? Wahrscheinlich, weil sie etwas geschnellter waren als ihr Schnupftabak.

Vie es überhaupt mit der Wahrheitsliebe des Herrn Müntzner aussieht, zeigt folgender Vorgang: In der öffentlichen Rekordabteilerversammlung am 9. Dezember 1896, wo Polizei Koblenz als Zeugen erschienen war, erklärte Müntzner, Polizei Dettingen hätte bei seiner Anwesenheit hier in einer Vorlesungsleitung gesagt, die Formen würden die Arbeit gerne machen, denn es sei keine Streitarbeit. Mit solch heimlichen Unwahrtheiten sucht man sich rein zu waschen. Wahrscheinlich geht nicht vom dem Standpunkt aus: Keine einzige Firma, etwas bleibt doch hängen!

Digitized by srujanika@gmail.com

AN DIE METALLARBEITER DES HERZOGTHUMS BRANDENBURG UND ANGRENZENDE PROVINZEN.

Den Meßtabelleitern zur Kenntnis, daß alle Anfragen und Zuschriften zu den Untersuchungen zu richten sind. Bezuglich der Besetzung muß ich die Kollegen erläutern, die doch eindeutiges S Tage vor der Verhandlung Nachricht gegen zu lassen, damit man allein Erschließungen gerecht werden kann.

Damit aber auch den Beobachtern der Feinert Konferenz
Feststellung getroffen wird, ist es nöthig der Kollegen, fleißig
Ergebnisse in den einzelnen Orten vorzunehmen, damit wir
später mit einem reichhaltigen Material an die Deputation treten können.

Mit kollegialem Gruß

*James Walker,
Editor, "Morning*

N.B. Alle Gebührenungen an den Holligen Gustav
Hartmann, Königlieg 14,L

Allgemeine Kranken- u. Sterblichkeit der Metallarbeiter.

(E. & S. 20, Hamburg).

Sie d. Dbi fand im Röhrle des Herren Wolfsberg zu Göttingen eine Sitzung der 29. Wahlkabine flott. Es waren mit wenigen Ausnahmen sämtliche Filialen vertreten. Große Lichtenberg erklärte das Dorf um über zu viel geplante Weißgelbes und Diäten bei Gelegenheit der letzten Generalversammlung Aufschluß zu geben. Lichtenberg hatte ausgerechnet, daß wenn Hundertshillets von den Delegierten gelobt würden, müttelst deren Monat mit jedem Zug fahrtentferne, eine große Erhöhung gemacht würde. Zum Beispiel kostet eine Fahrt von Göttingen bis Bamberg hin und zurück $\text{ca. } 46,50$, ein Hundertshillett dagegen bloß $\text{ca. } 30,40$. Eine Fahrt von Göttingen bis Bamberg hin und zurück kostet $\text{ca. } 57,50$, ein Hundertshillett bloß $\text{ca. } 47,80$. — Eine Anregung des Gräffen Schneider, der nächsten Generalversammlung eines Wortsatz zur Verabsiedlung der Wertzeit zu unterbrechen, wurde bis zur nächsten Sitzung vertagt. Die nächste Sitzung soll im Herbst zu Göttingen abgehalten werden.

Geduldiges.

**Einrichtungen und Leistungen medizinischer Schnell-
züge.** Während der Sozialarbeiter bei Beurteilung der Eisen-
bahnen noch wie vor geäußert waren ist, in den elenden Räumen
einerer Städte auf alle Bequemlichkeiten zu verzichten, muß
er dazu noch die, noch dem heutigen Stande der Technik
gewohnt als schadenhaft zu bezichtigende Fahrgeschwindig-
keit mit in den Gang nehmen. Dagegen sind die Eisenbahn-
vertralungen in jeder Hinsicht bestrebt, den zähflüssig-fühligen
Sitten und Vorurtheile der Zeitung und Moral alle Verbesserungen und
Fortschritte zugänglich zu machen, um auch hier für die
Aufrechterhaltung der sozialen Unterschiede und Klassengegen-
sätze gegenüber der "Begehrlichkeit der Arbeiter" Sorge zu
treiben. Zwischen Zien und Quelsted verschafft jetzt ein
Schwung etlichen Stangen, der sich aus einem dreieckigen
Klaffe und einer bescheidenen Eisenfassade zusammensetzt.

Zur Herbeiführung einer ruhigen Gangart der Wagen sind
Sitzrathöhen unter Federabgängen angebracht, die mit Aus-
nahmen von Säulen und Erschütterungen bilden. Die Seiten-
gänge in den Personenzügen sind durch Thüren verbunden,
um so eine begleitende Röhrfahrt darzustellen; außerdem hat
jeder der Wagen Abort und Waschräume und ist in 3 Ab-
teilungen getheilt. Diese wie auch die Seitengänge geben
in luxuriöser Ausstattung die bequemsten Einrichtungen. Die
940 Sitzpl. lange Strecke legt der Zug in 418 Minuten
zurück; bleibt er bei Unterricht auf den Stationen, das
bedeutet ic. mittheile, so daß eine durchgehende
Geschwindigkeit von 78 Milm. in der Stunde erreicht wird.
Dieses Resultat ist ein sehr gutes. Wenn man im Vereinigt
steht, daß die Bahn etwa 1800 Stellungen auf ungefähr bei
halb ihrer Länge zu überwinden hat, auf ungefähr
diese betragt die Fahrgeschwindigkeit 82—83 Minuten pro
Stunde, bei Stellungen 82—83 Minuten. Während die Ge-
triebeseordnung deutscher Eisenbahnen fast Neigungswinkel von
115 Meter. Nur eine Geschwindigkeit von 65 Kilometern
verabstellt ist, könnte diese österreichische Bahn ihre normale
Geschwindigkeit meist beibehalten. Sogar die Neigungswinkel
von 980 Meter wurden oft mit 85 Kilometern Fahrgeschwindigkeit
befahren. Da aber bestätige Resultate bei unserer ehemaligen
Betriebsordnung in Deutschland nicht möglich sind,
diene Fahrgeschwindigkeit außer in Österreich auch in Eng-
land und Amerika erlaubt ist, so bestimmen „Glaeser
Katalan“ mit Recht eine Erhöhung der Geschwindigkeitsgrenzen
deutscher Bahnen. Der Luxuszug Wien-Karlsbad hat eine
Verbund-Schnellzug-Lokomotive, die in Budweis, wo eben
die Hälfte der Strecke zurückgelegt ist, ausgewechselt wird.
Die 4 Wagen, Lokomotive und Kasten haben ein Gewicht
von 220 T. Um diese Last mit der erwähnten Geschwindig-
keit zu befördern, muß die Lokomotive eine ständliche Zug-
kraft von 3600 Kg. entwickeln.

Herstellung von Zinken durch Maschinen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat die Fabrikation von Zinken eine beträchtliche Missbildung erlitten, daß allein im Staate Kansas-City im Jahre 2500 000 Stück, und zwar hauptsächlich aus Baumwollenspulen, hergestellt werden. Handarbeit ist so gut wie nicht nötig, da die Maschinen eine durchaus vollkommene Arbeit liefern. Nachdem das Verzinken der Zinkenbretter auf die sorgfältigste Art und Weise durch dazu besondres konstruirte Maschinen geschehen ist, gelangen sie in eine Kleinfabrikation, wo durch maschinelle Einrichtungen die Zinken in Reihen gefaucht und die Seitenstöße zusammengesetzt werden. Die noch übrigbleibende Befestigung des Bodens geschieht in überraschend schlesser Weise durch eine Nagelmashine.

Die Erhöhung der Städtebahn um 2 Stock wird in Newyork geplant, da die Manhattan-Hochbahn den in jeder Beziehung ausgedehnten Verkehr nicht mehr bewältigen kann. Das dritte Stockwerk ist in einer Breite von 6 Metern mit Holzbelag versehen und in der Mitte durch Barrieren getrennt. Diese Bahn soll ausschließlich den Radfahrern zur Verfügung stehen. Um leicht von der Straße auf die Bahngleise gelangen zu können, sind verschiedene Stationen mit Fahrstühlen vorgesehen, die selbstverständlich auch umgekehrt den Verkehr von der Bahn nach unten vermitteln. Die Kosten für die Benutzung der halben Strecke kommen den Radfahrer auf 3 Cents zu stehen. Da man den zu erwartenden Verkehr auf 50 000 Radfahrer pro Tag schätzt, so würde sich die Bahn bei Festschaltung einer Gebühr von 5 Cts. für die Benutzung ihrer gesamten Länge gut rentieren.

Das Schwarzenen von Eisen und Stahl.
Zum Schwarzenen von Schmiedeisen eignet sich altes
Leinöl am besten. Die eisernen Gegenstände werden über
glühende Holzfohlen angewärmt und in Öl eingetaucht, mit
dem daran haftenden Oele wieder über das Feuer gebracht
und so weit erwärmt, bis das Oel gleichmäßig vom Eisen
ab brennt. Sind hierbei Stellen nicht schön schwarz und
blau geworden, so bestreicht man dieselben schon während
des Erwärmtens frisch mit Oel, wozu man einen an langem
Draht befestigten Stiel, Schwammchen oder ein Uhrstichen
benutzt. Um besten gleichmäßig schwarz werden die Gegen-
stände, wenn zum Schlag der ganze Gegenstand gleichmäßig
brennt und ebenso verlischt. Nach dem Erkalten reibt man
die schwarzen Städe leicht mit weichen, rehnen und trockenen
Sägepähnen ab. Dieses Verfahren wird auch bei Stahl-
gegenständen, welche federhart gehärtet werden und schwarz
aussehen sollen, angewendet. Hierbei härtet man in Öl ab-
zählend und lässt sofort unter ganz gleichmäßiger Erwärmung
das anhaftende Oel abbrennen, wodurch der gehärtete Stahl
so weit erwärmt wird, als nöthig ist, ihn federhart zu ge-
stalten. Geschlecht dieses Abbreissen aber nicht ganz gleich-
mäßig, so wird die Härte auch nicht zuverlässig und somit
unbrauchbar. Um darin recht zuverlässig zu Werke zu gehen,
härtet man den Stahl, wo es angängig ist, in Wasser; es
erhält dabei größere Härte als in Öl; alsdann brennt man
ihn zweimal nacheinander mit Öl ab. Jedes Abbreissen
ist aber zuverlässig gleichmäßig ausgeführt werden und
lässt man den ganzen Gegenstand nach dem ersten Ab-
breissen, sowie die Flammen verlöschen, in's Öl, worauf
das zweite Abbreissen erfolgt.

Bei verätzten Gegenständen, wie Blätter und Blumen-
blätter, benutzt man zum Auftragen des Oels während des
Abbrennens ein Bürtchen; mit dieser Bürtze bearbeitet man
verdächtigende solche tiefliegende Stellen, welche gelegnet sind,
Oelsschlamme aufzunehmen und zum Steinigen schwer erreicht
werden können. Durch beständiges Bürsten wird solches Un-
gen von Oelsschlamme vermieden.

kleine Messenartikel kann man ohne starke Erwärmung schwärzen. Dieselben taucht man in eine Eisenchloridlösung, ~~er~~ man etwas Salzsäure zugefügt hat. Sowie die Gegenstände einen schwarzen Überzug erhalten haben, entnimmt man sie dem Bade und spült sie gut ab, wonach man sie noch kurze Zeit im Kochendes Wasser hält und dann abtrocknet. Nach dem Trocknen fettet man die Gegenstände mit Leinöl.

Ein anderes Verfahren für kleine Eisentheile, wobei man doch verschiedene Färbungen erreichen kann, ist folgendes: Man streicht auf die angewärmten kleinen Metalltheile mit einem Pinsel eine Lösung von 70 Theilen Cupfervitrot in 10 Theilen Weingeist auf, bringt dieselben dann auf ein Eisenblech und erwärmt sie. Es bildet sich nach Zersetzung des Cupfervitrafs ein schwarzer Überzug von Cupferoxyd, ~~er~~ nach dem Herstellen abgerieben eine schwarztheile Zone verbleibt auf den Eisentheilen hinterläßt.

Wiederholen des Prozesses gelingt es leicht, eine schöne Schwärzung zu erzielen. Besonders schöne Töne ergibt man auf diese Weise auf komplizierten Gitarrenhälften, doch wird auch Gitarrentechnik sehr hübsch gefordert. Wenn man statt einer Spannungsabstimmung eine weinende Steigung ausnutzt, so erhält man schöne bronzenfarbige Töne. Durch Weichen und starke Veränderungen bekommt man je nach der Mischung verschiedene Ergebisse.

Gerichts-Zeitung.

Eine interessante Verhandlung wurde kürzlich vor dem Landgericht in Braunschweig geführt. Die dortige Zahnstelle des Holzarbeiter-Bundes veranstaltete am 8. November u. d. im "Hofjäger" ein Tanzvergnügen. Von der Polizei war unter der Bedingung die Genehmigung erhalten, daß nur Betriebsangehörige an dem Vergnügen teilnehmen sollten. Der Polizeisergeant Brünne bekam den Auftrag, Personen nach dem Tanzvergnügen einzufangen, um zu erfahren, ob Nichtmitglieder Zutritt erhalten. Es veranlaßte drei Arbeiter, Platz zu dem Vergnügen zu suchen, indem sie ihnen Zeit für die Rücklagen einkauften. Sie traten unter dem Namen "Gäste"; in Folge dessen erhielt der Arrangeur des Vergnügens einen Strafbefehl über 15 M. Dieser bestand auf, daß sie ausführen sollten, was er ausführte, daß er dies getan habe, um den Zutritt von Nichtmitgliedern zu verhindern. Das Schöffengericht hatte den Angeklagten freigesprochen. Hiergegen hatte die Staatsanwaltschaft Berufung eingereicht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft schrieb u. a. aus, man könne vielleicht subjektiv zweifelhaft sein, ob der Angeklagte überzeugt sein dürfe, seine Schuldigkeit mit der Aufführung von Kontrollenreihen gehabt zu haben, seiner Ansicht nach müsse aber Freisprechung aus anderem Grunde erfolgen. Die Polizei habe verboten, Nichtmitgliedern den Zutritt zu gewähren; dadurch, daß die Polizei nun selbst verschiedene Nichtmitglieder zum Besuch aufgefordert und damit diesen den Besuch gestattet hätte, habe sie in Bezug auf diese ihr eigenen Verbote aufgehoben. Da nicht nachzuweisen sei, daß auch noch andere Nichtmitglieder anwesend gewesen seien, so liege schon objektiv keine Lebhaftigkeit vor. Das Urteil lautete auf Freisprechung.

Mogen der Aufforderung: „Arbeiter, unterstürzt Eure kämpfenden Gründer!“ hatte das Schöffengericht in St. Pölten den verantwortlichen Redakteur der „Nehmischen Zeitung“ zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er unbefugter Weise eine Kollekte veranstaltet hätte. Das Landgericht dagegen erkannte auf Freisprechung. Das Urteil ist wie folgt begründet: „Ein Kollektiv im Sinne der Polizeiverordnung vom 24. Februar 1876, das mangels der dort vorgeschriebenen Genehmigung verboten und strafbar wäre, kann allein in diesen öffentlichen Aufforderungen zu Geldsendungen nicht erblitten werden; denn zum Kollektiv gehört ein wirkliches Geldeinsammeln von Haus zu Haus, von Werkstätte zu Werkstätte, von Person zu Person.“

Gewerbegechtliche Urteile.

(Aus: „Gewerbegecht“.)

Akkordlohn. Ist die Klausel gültig, daß der Akkordarbeiter, welcher den Akkord (freiwillig oder gezwungen) nicht fortgesetzt, nur Akkordlohn erhalten soll? (Urteil des Gewerbegechts Frankfurt a. M., Vorsitzender: Professor Pohlmann.)

Der Eisenbahner D. hatte bei der Fabrik D. im Altkordlohn gearbeitet. Der zuletzt übertragene Akkord waren 35 Paar Spindeln, das Paar zu 2,80 M. Auf den Gesamtzeitpreis des Akkords von 98 M. hat der Kläger im Abschlag als Taglohn 65 M. bekommen. Er behauptet, den Akkord bis auf einen geringen Theil fertig gestellt zu haben, und verlangt den Gesamtumtritt des vereinbarten Preises mit 33 M. Beklagter beantragt Absehung, weil Kläger einen Nevers unterschrieben hat, in dessen Nr. 3 es heißt: „Werde ich einen Akkord unterbrechen, freiwillig oder gezwungen, so habe ich für die bereits darauf verwordene Arbeitszeit nur meinen gewöhnlichen Taglohn zu beanspruchen.“ Den Taglohn habe der Kläger erhalten und deshalb auf den Akkord nichts mehr zu beanspruchen.

Gründe: Die Bestimmung des Nevers hat, wie nicht befürchtet werden kann, den Charakter einer konventionalen Strafe. Ebenso unbedenklich ist es, daß für den freiwilligen Austritt vor Beendigung des Akkordverhältnisses der Arbeiter sich einer konventionalen Strafe unterwerfen kann. Die Bestimmung jedoch, daß die konventionalen Strafe auch verfallen sein sollte, wenn der Arbeiter gezwungen die Arbeit aufzugeben müsse, bindet ihn für alle Fälle, selbst für den des Kontraktbruchs des Arbeitgebers, die Hände. Eine solche weitgehende Bestimmung verstößt daher gegen die guten Sitten und kann deshalb, auch wenn sie vereinbart worden ist, auf Gültigkeit keinen Anspruch haben. Da der Kläger gegen seinen Willen den Akkord hat unterbrechen müssen, so steht ihm demnach trotz der Bestimmung unter Nr. 3 des Nevers für die geleistete Arbeit der Akkord-Urtitel zu.

Hat der Akkordarbeiter Anspruch auf Entschädigung für die Zeit, während welcher er wegen Materialmangels stilllegen mußte? (Urteil des Gewerbegechts Stettin. Eingebracht von Magistratsassessor Laubinger.)

Kläger, ein Tischlergeselle, hatte behauptet, daß er bei Herstellung einer Garnitur längere Zeit, insbesondere einen ganzen Sonnabend, habe stillliegen müssen, weil vom Drechsler nicht die passenden Füße geliefert seien. Er verlangte Entschädigung für diese Zeit, die ihm zugesprochen wurde.

Gründe: Die Vereinbarung von Akkordarbeit ist im Allgemeinen nicht dahin zu verstehen, daß der betreffende Arbeiter die Ausführung einer bestimmten Arbeit übertragen erhält — in welchem Falle er vielmehr als selbständiger Unternehmer dastehen und in kein Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber treten würde — sondern vielmehr nur dahin, daß die Leistung bestimmter Arbeiten dem Maßstab für den Betrag des dem Arbeiter zu zahlenden Arbeitslohnes abgeben soll, und so liegt die Sache auch im vorliegenden Falle unzweifelhaft. Statistische Begründung dieser Vereinbarung ist dann aber, daß der Arbeitgeber den Arbeiter dann auch in die Lage versetzen muß, ohne Aufenthalt flott fortzuarbeiten, daß der Arbeitgeber also insbesondere das notwendige Material dem arbeitenden vereinzeltet muss, denn sonst

würde die Gütekraftigkeit jenes Maßstabes vollkommen verloren. Im vorliegenden Falle hat nun der Beklagte das Material zu der Garnitur unzweifelhaft nicht bereit gehabt. Nach der Beweisaufnahme ist der Gerichtshof nicht zweifelhaft gewesen, daß der Kläger in der That hat stillliegen müssen, bezw. doch mit dem Hin und Her der zur Aushilfe vorgenommenen kleinen Handlungen die Zeit nur hingebracht hat, die er hätte besser verwenden können, wenn der Beklagte das Material zur rechten Zeit hergegeben hätte. Diese Feststellungen rechtfertigen eine Verurtheilung des Beklagten. —

Hat der Arbeiter, der im Wochenlohn geht, Anspruch auf Bezahlung von Nebenkosten? Kann die Oberstunden, die den Vorrichten über einen Maschinenarbeitsstag hinzugetragen sind, überhaupt Bezahlung gefordert werden? (Urteil des Gewerbegechts Bördeberg, Vorsitzender Bürgermeister Brinkmann.)

Der Tischlergeselle F. hat vom 2. bis 20. Juli 1896 gegen 7 M. Wochenlohn außer freier Station bei dem Bäckermeister E. in Arbeit gestanden und in dieser Zeit soviel Stunden über die durch die Verordnung des Bundesrates vom 4. März 1888 für Nachtarbeit zugelassene Beschäftigungszeit von 12 Stunden gearbeitet, daß nach seiner Berechnung noch volle fünf weitere Arbeitstage von je zwölf Stunden Arbeitszeit herauskommen. Er verlangt für diese Mehrarbeit eine Entschädigung von 2 M. für jeden Mehrarbeitsstag, zusammen von 10 M. Die Klage wurde kostenpflichtig abgewiesen.

Gründe: Die Folgerung des Klägers: weil die Beschäftigung in Werkstätten zur Nachtzeit auf 12 Stunden begrenzt sei, könne er für die Mehrstunden besondere Entschädigung verlangen, ist unzutreffend. Allerdings hätte er die Mehrarbeit vermieden können. Dadurch aber, daß er dies nicht gethan, hat er einen Mehranspruch über den verabredeten Wochenlohn ohne besondere Abrede nicht erworben, möglicherweise sogar auch durch Abrede, weil gegen ein Verbotsgesetz verstörend, nicht erwerben können. Unter keinen Umständen hat sich die Abrede des Wochenlohnes ohne anderweitige Umbruchung in eine solche auf Vohnzahlung nach Stunden verwandeln können. —

Gleichheit der Fristigkeiten. Welche Frist treibt ein, wenn ungliche Fristen bedingen sind? (Urteil des Gewerbegechts Berlin, Vorsitzender Magistratsassessor Schmid.)

Kläger hat bei Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Beklagten ein Schriftstück unterzeichnet, Inhalt dessen er unter der Bedingung in Arbeit trat, daß er ohne vorangegangene Kündigung zu jeder Stunde des Tages entlassen werden kann, wogegen ihm das Recht zusteht, am Schlusse eines jeden Arbeitstages seine Entlassung zu verlangen. Kläger ist nun am Anfang eines Arbeitstages entlassen worden und fordert jetzt Vohnzahlung für diesen Tag, sowie weitere Tage, an denen er arbeitslos war.

Die Entscheidung über diesen Anspruch hängt lediglich davon ab, ob bzw. in welchem Umfang die Kündigung abrede der Parteien gültig ist. Die Gewerbeordnung bestimmt im § 122, daß vereinbarte Kündigungsfristen für beide Theile gleich sein müssen: „Kündigungen, welche dieser Vereinbarung zuwidersetzen sind nichtig.“ Hierach ist im vorliegenden Falle die Vereinbarung, daß Kläger ständiglich, Beklagter nur am Schlusse des Arbeitstages das Arbeitsverhältnis lösen dürfe, nichtig. Wollte man nun annehmen, die ganze Kündigung abrede sei nichtig, es sei also über die Kündigung überhaupt rechtswidrig nicht vereinbart, so würde nach § 122 der Gewerbeordnung, erster Satz, die gesetzliche 14-tägige Kündigung Platz greifen, es würde also der Arbeitsvertrag unter einer Bedingung stehen, die ausgeschlossen die Parteien gerade übereinstimmend gesetzt haben. Dieser übereinstimmende Vertragewillen der Kontrahenten darf aber nicht einfach ignoriert werden. Einzig waren die beiden Kontrahenten darüber, daß die gesetzliche Kündigungsfrist aufgeschlossen werden sollte, daß beide Theile in kürzerer Zeit das Arbeitsverhältnis einseitig lösen könnten sollten, sie waren sogar noch soweit einig, daß diese einseitige Kündigung an jedem Tage gültig sein sollte. Hätte es hierbei sein Beenden gehabt, so würde die Kündigung abrede gültig sein und nicht gegen § 122 eit. verstößen. Nun aber hat sich Beklagter noch ein weitergehendes Recht ausbedungen, ohne dies auch dem Kläger zuzugeben. Erst diese Abrede bestätigt gegen das Prinzip der Gleichheit der Kündigungsfristen, und deshalb ist auch nur diese Abrede nichtig; auch der Beklagte darf also nur ebensoviel von der gesetzlichen Kündigungsfrist ab entfernen wie der Kläger.

Man kann auch nicht etwa sagen, die Parteien seien einig darüber gewesen, daß ihr Vertragsverhältnis so schnell wie möglich lösbar sein solle, die Incongruenz der Abrede besteht also darin, daß der Kläger länger an den Vertrag gebunden sei als der Beklagte, richtig sei also diejenige Abrede, der zu Folge für den einen Theil eine längere Kündigungsfrist festgesetzt sei als für den anderen. Vorstehende Argumentation würde deshalb unrichtig sein, weil nicht Ausschluß der Kündigung das regulare, die Norm ist, von der nur vertragsmäßig abgewichen werden kann, sondern weil nach § 122 eit. eine 14-tägige Kündigungsfrist die Norm ist, von der die Kontrahenten eben nur gleichzeitig abweichen dürfen.

Demnach durfte Kläger nicht, wie geschehen, am Morgen sondern nur am Abend entlassen werden. Da nun Kläger am Vertrage festhielt, auch bereit war, seine Vertragspflichten zu erfüllen, hieran aber durch den Beklagten, der ihn nicht mehr arbeiten ließ, selbst verhindert wurde, so kann er nach § 361 Allgemeines Landrecht I. Titel 5, §§ 888, 889 Allgemeines Landrecht I. Titel II für diesen Tag Schadensersatz fordern. Mit seiner Wehrforderung ist er dagegen abzuweichen.

Vermischtes.

Handhabung des Vereinrechts in Preußen. Die Soziale Basis theilt einige Kommerzialbehörden mit, die eine Definition des Begriffes „öffentliche Angelegenheit“ geben, nach der der Polizei der weite Spielraum gegeben ist. Das Blatt schreibt:

„Eine Vorstellung davon, wie weit in der Ausdeutung des Begriffes „öffentliche“ die Gerichte den Polizeibehörden entgegenkommen, gemacht der eben erschienene 16. Band des Zeitschriften für Schriftsteller und Journalisten. Das

Rezimergericht spricht darin aus, öffentliche Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes seien „alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich einzelne physische oder juristische Personen aus den Privatinteressen, sondern im Gegensatz hierzu die Gemeinsamkeit des Gemeinschafts- und das gesamte öffentliche Interesse berühren“ (§ 421). Deshalb ist die Kielser Fällen der Bereitstellung aller in der Schmidtsche beschäftigten Personen“ als dem Vereinsgesetz unterstehend angesehen worden, weil sie „Situierungen auf ausdrückliche Arbeitsbeschaffungen und etwaige Aussetzungen durch Untersuchungen und die Beseitigung der Abhängigkeit der Gefallen vom Arbeitgeber, mit hin (!) sozialdemokratische Tendenzen“ verfolge (§ 219).

Es erhebt aus diesen Entscheidungen, wie man eigentlich kaum noch bei irgend einer Frage, die weitere Kreise interessiert, sicher ist, ob sie nicht zu den „öffentlichen Angelegenheiten“ gerechnet werden wird. Ein Turnverein z. B. der sich den statutarischen Zweck setzt, die Borteile des Turnens in weiteren Kreisen bestimmt zu machen, würde demnach als ein Verein angesehen werden, der eine Einrichtung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt. Die Entstehung betreffs des Kielser Falles aber bietet nach ein besonderes Interesse. Sie zeigt, wie wenig selbst in den Kreisen unseres Heimatlandes die Kenntnis der vorhandenen sozialen Strömungen und Bewegungen verbreitet ist. Von einem Vereine, der die Bereitstellung der Abhängigkeit der Gefallen vom Arbeitgeber anstrebt, wird ohne weiteres gesagt, daß er „mit hin sozialdemokratische Tendenzen verfolgt“. Man weiß es also nicht, daß es heutzutage auch außerhalb der Sozialdemokratie sozialpolitische Richtungen gibt, die die Beseitigung des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses großen Arbeitern und Arbeitgebern als eines ihrer Ziele ansehen. Das bei manchen Streiks Unabhängiger fast aller Parteien die Unterstreichung der Streikenden zu ihrer Aufgabe gemacht haben, scheint gleichfalls unbekannt zu sein“.

Würde der Nächste Gesetzentwurf schließlich im preußischen Landtag angenommen, der mit Begriffen: „öffentliche Sicherheit“, „öffentlicher Frieden“ u. s. w. operiert, dann könnte unter Berufung auf die Entscheidungen des Kammergerichts das ganze Vereinssystem der Arbeiter verhindert werden. Die Unterstützungsbestrebungen bei Streiks u. s. w. werden sogar als „sozialdemokratische Tendenzen“ bezeichnet in der angezogenen Entscheidung, ein Verbot, daß man Bestrebungen zur Verbesserung der Löhne auf sozialdemokratische Agitation zusätzlicht. Nach solchen Kundgebungen haben die Reaktionäre allerdings leichtes Spiel.

Kostspiel. Das Polizeiamt in Rosslau hatte in den Monaten März und April d. J. alle zur Vorbereitung einer Lohnbewegung einberufenen gewerkschaftlichen Versammlungen unter Berufung auf das mecklenburgische Sonntagsgebot verhindert, das in seinem § 4 geräuschvoll zusammenkünfte während der Advents- und Fastenzeit verbot. Schneider S. S., der gegen diesen Brust verstoßen haben sollte und ein Strafmandat erhalten hatte, rief richterliche Entscheidung an, die dem auch von Erfolg war. Das Schöffengericht erklärte am Freisprechung und billigte Saß auf den Erfolg aller notwendigen Anklagen aus der Staatskasse zu. Begründet wurde das Urteil wie folgt: Das Sonntagsgesetz nicht außer Acht sei, weil es unzulässig wäre, eine gewerkschaftliche Versammlung, wo einige Männer erste Sachen behandeln, auf eine Stufe zu stellen mit Tanz, Musik und anderen Lustarbeiten. Aber selbst wenn die mecklenburgische Sonntagsverordnung in der Fastenzeit das Abhalten von gewerkschaftlichen Versammlungen habe verboten wollen, so sei das Verbot hinfällig; durch den § 152 der Gewerbeordnung würde ein solches Verbot aufgehoben sein.

Achtstundentag für die Landauer Maschinenbau-industrie. Die Landauer Zweigvereine von sieben Organisationen der Maschinenbau-Industrie haben am 30. April an die Präsidenten des Distrikts London und Croydon ein Rundschreiben verendet, worin sie an dieselben die Forderung stellen, in ihren Geschäften den Achtstunden-Arbeitstag einzuführen. Nach Angabe des Tellers des Gewerbegechts der Gewerkschaft der Maschinenbauer, der stärksten dieser Organisationen, lauteten die ersten der eingelaufenen Antworten glücklich, doch wird man annehmen müssen, daß die der Forderung abgeneigten Unternehmer auch mit der Antwort nicht sehr bestellt haben werden. Als Gouvernement für die Beauftragung des an 800 Firmen verordneten Maschinenbaus war der 26. Mai angegeben. Die sieben Zweigverbände zählen zusammen 15,000 Mitglieder, wovon 10,000 auf den Verein der Gewerktigen Maschinenbauer entfallen, dessen Gesamtmitgliedszahl Ende April sich auf 90,000 belte.

Frankreich. Der dritte Kongress der Metallarbeiter fand am 2., 3. und 4. Mai I. J. in St. Etienne statt. Auf denselben waren 20 Delegierte anwesend, welche 34 Städte mit 28 Organisationen vertraten, in denen ca. 6000 Arbeiter organisiert sind. In acht Sitzungen erledigte der Kongress eine sehr stattliche Tagesordnung. Insbesondere in Peking auf das Streikwochen wurde wichtige Beschlüsse gefasst, so über die Abmeldung derselben und ihre Unterstützung. Als Normalarbeitsstag wurde der Schichtarbeitsstag festgesetzt; hinsichtlich der Überstunden wurde beflohen, eine um 50 Prozent höhere Entlohnung zu verlangen. Ferner wurde eine ausgiebige Gewerbeinspektion gefordert. Gleichzeitig wurde eine Abordnung gegen die Arbeitsschädigung gefasst. Die Auseinandersetzung wegen Gründung einer Arbeiterzieherschaft (Produktionsarbeiter) wurde dem Organisationskomitee zur Bearbeitung übertragen. Der vierte Kongress wird im Jahre 1900 in Bourges stattfinden.

Letzte Nachrichten.

Protokoll über die dritte ordentliche Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, abgehalten vom 20.—21. April 1897 zu Braunschweig. Verlag von A. Schäffer, Stuttgart (Reichstr. 160) 120 Seiten. Preis 20 M. — Die Ausfassung dieses Protokolls ist für jeden Verbandskollegen empfehlenswert. Er erlangt dadurch einen genauen Einblick in die in Braunschweig geprägten Verhandlungen. Namenslich aber ist der dem Protokoll vollständig einverlebt die Richter des Verbandes und seine Leistungen Erfahrung zu verbreiten.

